



Anlage 17.2.2

380-kV-Freileitung Altheim - Matzenhof

Teilabschnitt 2:

380-kV-Freileitung Adlkofen – Matzenhof
(Nr. B152), hier Um- und Rückbau an den
Freileitungen B 104 sowie B 97 im Bereich
des FFH-Gebietes

**FFH-Verträglichkeitsstudie
„Salzach und Unterer Inn“
(Gebiet Nr. DE 7744-371)**

Auftraggeber



TenneT TSO GmbH
Bernecker Straße 70
95448 Bayreuth

Auftragnehmer

 **Planungsbüro LAUKHUF**

Kurt-Schumacher-Str. 27, 30159 Hannover
Tel.: (0511) 3948 603 / Fax: (0511) 3948 607
info@laukhuf-planungsbuero.de

i.V. 
i.V. Sigrid Kurpan

Stand: 08. Januar 2018

An der Aufstellung dieser Unterlage ist beteiligt:

Planungsbüro LAUKHUF, Kurt-Schumacher-Straße 27, 30159 Hannover

Das Planungsbüro LAUKHUF hat das vorliegende Gutachten im Rahmen der Auftragsbedingungen mit der gebotenen Gründlichkeit und Sorgfalt für die TenneT TSO GmbH und für deren Zwecke erstellt.

Das Planungsbüro LAUKHUF übernimmt keine Haftung für Anwendungen, die über die im Auftrag beschriebene Aufgabenstellung hinausgehen. Auch gegenüber Dritten, die über dieses Gutachten oder Teile davon Kenntnis erhalten, übernimmt das Planungsbüro LAUKHUF keine Haftung. Insbesondere können Dritte hieraus keine Verpflichtungen des Planungsbüros LAUKHUF ihnen gegenüber ableiten.



Hannover, 08. Januar 2018

gez. Dipl.-Ing. Heide Laukhuf

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass und Aufgabenstellung	6
1.1	Projektbeschreibung	6
1.2	Methodische Vorgehensweise.....	7
2	Beschreibung des FFH-Gebietes, seiner maßgeblichen Bestandteile und Erhaltungsziele	9
2.1	Verwendete Quellen.....	11
2.2	Stellung des FFH-Gebietes im Netz Natura 2000.....	12
2.3	Erhaltungsziele des FFH-Gebietes.....	14
2.4	Maßgebliche Bestandteile des FFH-Gebietes	17
3	Beschreibung des Vorhabens sowie der relevanten Wirkfaktoren	20
3.1	Einordnung der Maßnahme im Gesamtprojekt 380-kV-Höchstspannungsleitung zwischen Altheim und St. Peter (Österreich).....	20
3.2	Geplante Um- und Rückbaumaßnahme	22
3.3	Vorhabenbezogene Maßnahmen zur Vermeidung	25
3.4	Relevante Wirkfaktoren	26
4	Detailliert untersuchter Bereich	31
4.1	Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-Richtlinie im detailliert untersuchten Bereich.....	31
4.2	Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie im detailliert untersuchten Bereich	32
4.3	Charakteristische Arten des detailliert untersuchten Bereichs	35
5	Einschätzung der Relevanz anderer Pläne und Projekte	37
6	Beurteilung der vorhabenbedingten Beeinträchtigungen der maßgeblichen Bestandteile des Schutzgebietes	39
6.1	Beschreibung der Bewertungsmethode.....	39
6.2	Beurteilung der vorhabenbedingten Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebietes.....	41
7	Fazit	53
8	Literatur und Quellen	56
9	Anhang	59
Anhang 1:	Standard-Datenbogen für das FFH-Gebiet DE 7744-371	59
Anhang 2:	Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet DE 7744-371.....	74
Anhang 3:	Karte 1 – Bestandserfassung detailliert untersuchter Bereich im FFH-Gebiet „Salzach und Unterer Inn“	78

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Schematische Darstellung der geplanten Maßnahmen entlang der Trasse Altheim – St. Peter	7
Abbildung 2:	Gesamtübersicht FFH-Gebiet DE 7744-371	10
Abbildung 3:	Lage des geplanten Vorhabens im FFH-Gebiet	11
Abbildung 4:	Natura 2000-Gebietskulisse im Bereich Simbach am Inn (DE) und Braunau am Inn (AT)	13
Abbildung 5:	Schutzgebietsübersicht im Bereich des geplanten Vorhabens	14
Abbildung 6:	Ist-Situation 2017	20
Abbildung 7:	Verschwenkung des Stromkreises Pirach – St. Peter von Masten der B104 auf Masten der B97 nach Umstellung der Leitung St. Peter – Pleinting auf 380 kV	22
Abbildung 8:	Geplanter Um- und Rückbau im Bereich des FFH-Gebietes	23
Abbildung 9:	Ankerseile des Portra-Portals	24
Abbildung 10:	4. Ausbaustufe nach Umstellung der Leitung St. Peter – Pleinting auf 380 kV	49
Abbildung 11:	Höhen der Leitungen bei Mast 256 (B104) und des Portra-Portals	51
Abbildung 12:	Detailliert untersuchter Bereich des FFH-Gebietes „Salzach und Unterer Inn“	79

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie im FFH-Gebiet	18
Tabelle 2:	Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie im FFH-Gebiet	18
Tabelle 3:	Maßnahmen zur Vermeidung und zum Schutz	26
Tabelle 4:	Potenzielle Wirkfaktoren des geplanten Vorhabens	28
Tabelle 5:	Lebensraumtypen des Anhang I der FFH-Richtlinie und Erhaltungsziele im detailliert untersuchten Bereich	31
Tabelle 6:	Potenzielle Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie im detailliert untersuchten Bereich	32
Tabelle 7:	Relevante Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie und Erhaltungsziele im detailliert untersuchten Bereich	35
Tabelle 8:	Charakteristische Vogelarten der Lebensraumtypen im FFH-Gebiet	36
Tabelle 9:	Einschätzung anderer relevanter Projekte	37
Tabelle 10:	Kategorien zur Beurteilung des günstigen Erhaltungszustandes in Bezug auf Lebensraumtypen und Arten	39

Tabelle 11:	Fachkonventionsvorschlag zur Bewertung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen bei direktem Flächenentzug in Natura 2000-Gebieten (Lambrecht & Trautner 2007)	40
Tabelle 12:	Übersicht über zu prüfenden Arten, Lebensraumtypen und Wirkfaktoren	42

1 Anlass und Aufgabenstellung

1.1 Projektbeschreibung

Die TenneT TSO GmbH (im Folgenden als TenneT bezeichnet) ist der erste grenzüberschreitende Übertragungsnetzbetreiber für Strom in Europa mit Sitz in Bayreuth. Das Übertragungsnetz stellt mit einer 380-kV-Spannungsebene derzeit die höchste in Mitteleuropa verwendete Übertragungsspannung bei Freileitungen dar und nimmt die Aufgabe des Energietransportes über große Entfernungen wahr. Gemäß § 12 Abs. 3 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) hat TenneT als Betreiber eines Übertragungsnetzes dauerhaft die Fähigkeit des Netzes sicherzustellen, die Nachfrage nach Übertragung von Elektrizität zu befriedigen und insbesondere durch entsprechende Übertragungskapazität und Zuverlässigkeit des Netzes zur Versorgungssicherheit beizutragen.

Als Vorhabenträgerin plant die TenneT das Übertragungsnetz in Bayern auszubauen und beantragt vorliegend die Planfeststellung des Projektes **„380-kV-Leitung zwischen Adlkofen (Kreuzungspunkt der 380-kV-Leitung Isar – Ottenhofen) und Matzenhof (Kreuzungspunkt der 380-kV-Leitung Simbach Landesgrenze (-St. Peter))“**, Ltg. Nr. B152. Dieser Abschnitt ist Teil des grenzüberschreitenden Vorhabens zur geplanten Errichtung einer 380-kV-Höchstspannungsleitung zwischen Altheim und St. Peter (Österreich). Die Teilmaßnahme Bundesgrenze (AT) – Altheim ist Bestandteil des in Anlage zum Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG) unter Nr. 32 aufgeführten Vorhabens „Höchstspannungsleitung Bundesgrenze (AT) – Altheim mit Abzweig Matzenhof – Simbach und Abzweig Simbach – Pirach, Bundesgrenze (AT) – Pleinting; Drehstrom Nennspannung 380 kV“ (BBPlG 2016).

Mittelfristig soll die 380-kV-Höchstspannungsfreileitung zwischen Adlkofen und Matzenhof (Ltg. Nr. B152) die in dem betreffenden Bereich bestehende 220-kV-Freileitung Altheim – St. Peter (Ltg. Nr. B104, Maste 26 bis 242) ersetzen. Der neue Anschluss an die Landesgrenze bei St. Peter erfolgt bei Matzenhof an den Mast Nr. 34 der B153.

Im Zuge der Beantragung des Teilabschnittes (TA) 2 wird zudem bereits der Um- und Rückbau im Bereich des Inn beantragt (Maststandorte 256 – 257 (B104) sowie 8 und 9 (B97)), da mit dem Ersatzneubau des TA 2 die beiden Leitungen, die derzeit den Inn kreuzen, zurückgebaut werden können. Dieser Endzustand wird über 4 Ausbaustufen bewerkstelligt. In der dritten Stufe werden auf deutschem Staatsgebiet zwei Maste der 220-kV-Freileitung Altheim-St. Peter (B104) sowie ein Mast der Freileitung St. Peter – Pleinting (B97) zurückgebaut. Hierfür wird ein System (Stromkreis) vom Bestandsmast Nr. 256 (B104) unter Einbeziehung eines provisorischen Portals auf Mast Nr. 9 (B97) verschwenkt. Die hierfür erforderlichen Anpassungen an den Masten 256 (B104) und 9 (B97) sowie die Errichtung des Portals sind ebenfalls Teil des vorliegenden Antrags.

Da sich die beschriebenen Maststandorte innerhalb bzw. direkt angrenzend an das **Fauna-Flora-Habitat-Gebietes (FFH-Gebietes) „Salzach und Unterer Inn“** befinden, wird im Rahmen der vorliegenden FFH-Verträglichkeitsstudie für diese Um- und Rückbaumaßnahme geprüft, ob sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen zu erheblichen Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes bzw. der in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzwecke maßgeblichen Bestandteile führen kann (§ 34 Abs. 1 BNatSchG). Die Schutzgebietsausweisung dient der Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der

wildlebenden Pflanzen und Tiere entsprechend der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL).

Für das Vorhaben wird gemäß der §§ 43 ff Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) ein Planfeststellungsverfahren durchgeführt. Die vorliegende FFH-Verträglichkeitsstudie ist Bestandteil der Planfeststellungsunterlage.



Abbildung 1: Schematische Darstellung der geplanten Maßnahmen entlang der Trasse Altheim – St. Peter

Hinweis: Rot dargestellt ist der geplante Ersatzneubau des TA 2. Die Um- und Rückbaumaßnahme Innquerung ist rechts im Bild markiert.

1.2 Methodische Vorgehensweise

Die methodische Vorgehensweise orientiert sich an der Frage, ob die vom geplanten Vorhaben ausgehenden Wirkungen zu erheblichen Beeinträchtigungen der für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile des FFH-Gebiets führen können.

Vor diesem Hintergrund wird eingangs ein Überblick über das FFH-Gebiet „Salzach und Unterer Inn“ und seine für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile gegeben (Kapitel 2). Dazu gehören auch die Angaben, welche Quellen für die vorliegende Studie verwendet wurden, ob ein Managementplan vorliegt und welche funktionalen Beziehungen das Schutzgebiet zu anderen FFH-Gebieten aufweist.

Die technische Beschreibung des Vorhabens „380-kV-Leitung zwischen Adlkofen und Matzenhof / Um- und Rückbau an den Freileitungen B104 sowie B97 im Bereich des FFH-Gebietes“ bildet die Voraussetzung (Kapitel 3), um die für Freileitungen relevanten Wirkfaktoren anzuführen und dabei auch eine Vorauswahl zu treffen, welchen Wirkungen auf die

Schutzgüter nach überschlägiger Schätzung ausgeschlossen und welche weiter vertieft zu untersuchen sind. Zur Vorhabenbeschreibung gehören auch Maßnahmen zur Vermeidung oder vorgezogenen Funktionserhaltung, die im Rahmen des LBP oder Artenschutzbeitrags geplant werden. Falls diese zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen von Erhaltungszielen des FFH-Gebiets notwendig sind, kommt ihnen auch die Bedeutung von Schadensbegrenzungsmaßnahmen zu.

Der detailliert untersuchte Bereich umfasst den Ausschnitt des FFH-Gebiets, der hinsichtlich potenzieller Beeinträchtigungen von maßgeblichen Bestandteilen vertieft zu prüfen ist (Kapitel 4). Anhand dieses Bereichs werden auch die Vogelarten ausgewählt, die für die betroffenen Lebensraumtypen als charakteristisch gelten sollen.

Darüber hinaus wird untersucht, ob neben dem geplanten Vorhaben „Um- und Rückbau an den Freileitungen B104 sowie B97“ auch weitere Projekte oder Pläne geplant sind, die in der Lage sind, kumulativ auf die Erhaltungsziele des FFH-Gebiets „Salzach und Unterer Inn“ einzuwirken und dadurch erst gemeinsam eine erhebliche Beeinträchtigung auslösen können (Kapitel 5).

Den Kern dieser Untersuchung bildet die abschließende Prüfung, ob Beeinträchtigungen der für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile des Schutzgebietes vorliegen können (Kapitel 6).

Im abschließenden Kapitel wird ein Fazit gezogen, ob das Vorhaben mit den für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen des FFH-Gebiets „Salzach und Unterer Inn“ verträglich ist (Kapitel 7).

2 Beschreibung des FFH-Gebietes, seiner maßgeblichen Bestandteile und Erhaltungsziele

Das FFH-Gebiet „Salzach und Unterer Inn“ (DE 7744-371) umfasst eine Fläche von 5.663 ha (aufgeteilt auf 7 Teilgebiete) und liegt innerhalb des Bundeslandes Bayern. Zu Beginn verläuft die Salzach von Freilassing bis Haiming, wo sie in den Inn mündet, der sich anschließend bis Neuhaus erstreckt (Gesamtübersicht siehe Abbildung 2).

Das FFH-Gebiet umfasst im Wesentlichen die flussbegleitenden Auen- und Leitenwälder der Salzach und die flussbegleitenden naturnahen (Weichholz)- Auenwälder des Inn. Das Schutzgebiet befindet sich in dem Naturraum D 66 „Voralpines Moor- und Hügelland“ in der Naturräumlichen Haupteinheit „Salzach-Hügeltal“ (039) sowie dem Naturraum D 65 „Unterbayerisches Hügelland und Isar-Inn-Schotterplatten“ in der Naturräumlichen Haupteinheit „Unteres Inntal“ (054) (BayLfU 2015b).

Der Inn ist ein Voralpenfluss mit Staustufen und Weichholzaunen im Stauwurzelbereich; ansonsten ist er von flussbegleitenden, naturnahen Auwäldern geprägt. Die Salzach zeichnet sich gemäß Standard-Datenbogen (SDB) dadurch aus, dass sie in Bayern der einzige stau-stufenfreie Alpenvorlandfluss mit Auenband und Leitenwäldern ist (Europäische Union 2015).

Gemäß Standard-Datenbogen kommt dem FFH-Gebiet eine Bedeutung zu, weil es zusammenhängende naturnahe, naturschutzfachlich wertvollen Au- und Leitenwälder aufweist, an der Salzach einen landesweit bedeutsamen Geophytenreichtum sowie die Innstauseen als international bedeutsames Rast- und Überwinterungsgebiet für Wasservögel.

Im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) wurde ein gesetzlicher Schutz aller Natura 2000-Gebiete aufgenommen (§ 32 Abs. 2 BNatSchG). Demnach werden alle Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung nach Maßgabe des Artikels 4 Abs. 4 der Richtlinie 92/43/EWG und die nach Richtlinie 79/409/EWG benannten Gebiete entsprechend den jeweiligen Erhaltungszielen (EHZ) zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Abs. 2 BNatSchG erklärt. In dieser Erklärung ist der Schutzzweck entsprechend den Erhaltungszielen sowie Gebote, Verbote und Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen zu bestimmen.

In Bezug auf diese Anforderungen der FFH-Richtlinie ist am 1. April 2016 die Bayerische Natura 2000-Verordnung (BayNatura200V) in Kraft getreten. Sie enthält die Regelungen zu den Fauna-Flora-Habitat-Gebieten (FFH-Gebieten) wie auch zu den Europäischen Vogelschutzgebieten und legt die Gebietsgrenzen und die Erhaltungsziele fest (StMUV 2016a). Weitere Vorgaben enthalten die Vollzugshinweise zur gebietsbezogenen Konkretisierung der Erhaltungsziele der bayerischen Natura 2000-Gebiete (StMUV 2016b).

Die „maßgeblichen Bestandteile“ eines FFH-Gebietes umfassen das gesamte ökologische Arten-, Strukturen- sowie Standortfaktorenspektrum sowie deren Wechselbeziehungen innerhalb des Schutzgebietes, die für die Wahrung bzw. Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Lebensräume und Arten von Bedeutung sind. Die Erhaltungsziele und maßgeblichen Bestandteile des FFH-Gebietes „Salzach und Unterer Inn“ werden in den Kapiteln 2.3 und 2.4 benannt.

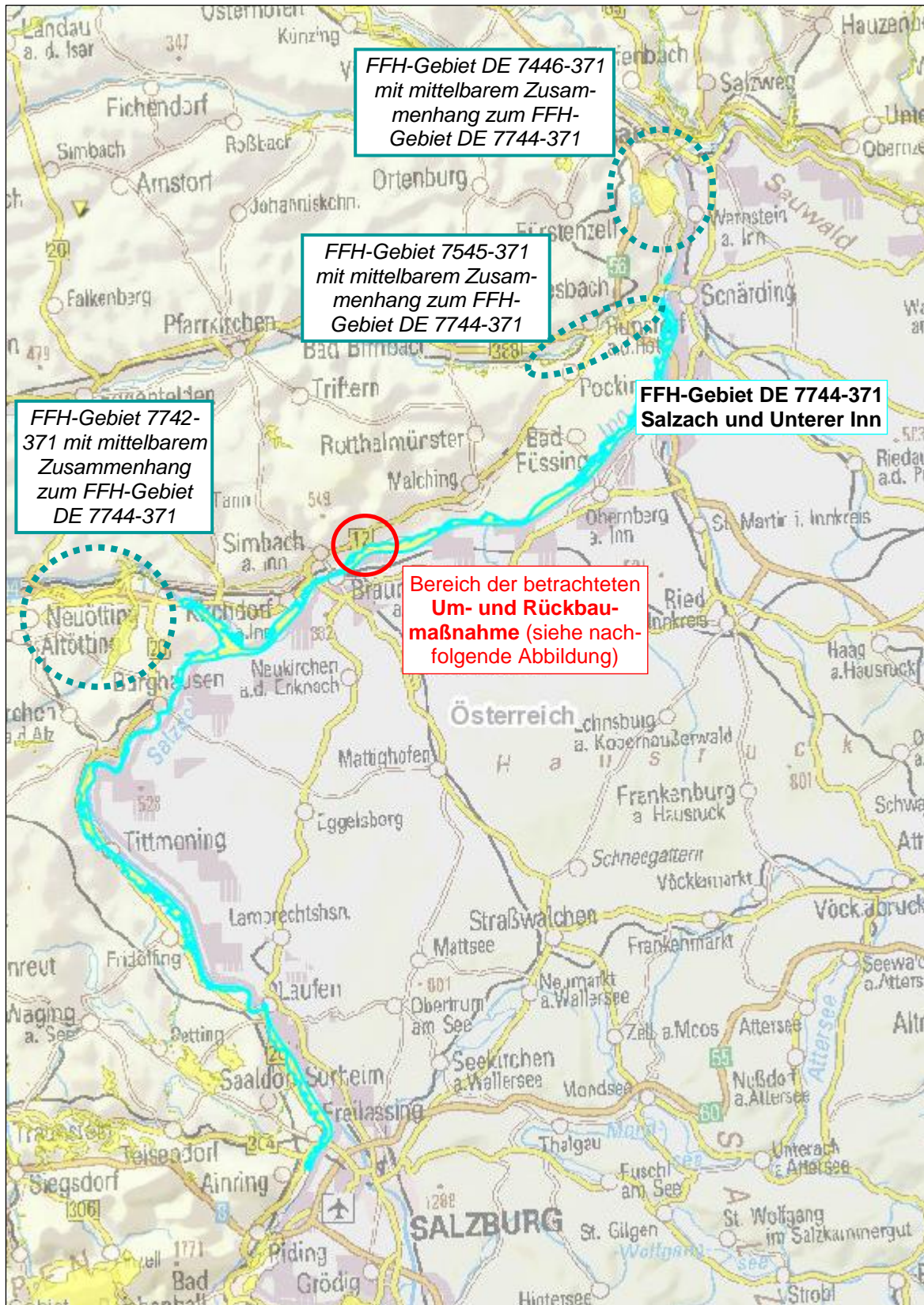


Abbildung 2: Gesamtübersicht FFH-Gebiet DE 7744-371

Quelle: Kartendienst des Bundesamtes für Naturschutz

Karte: unmaßstäblich, genordet

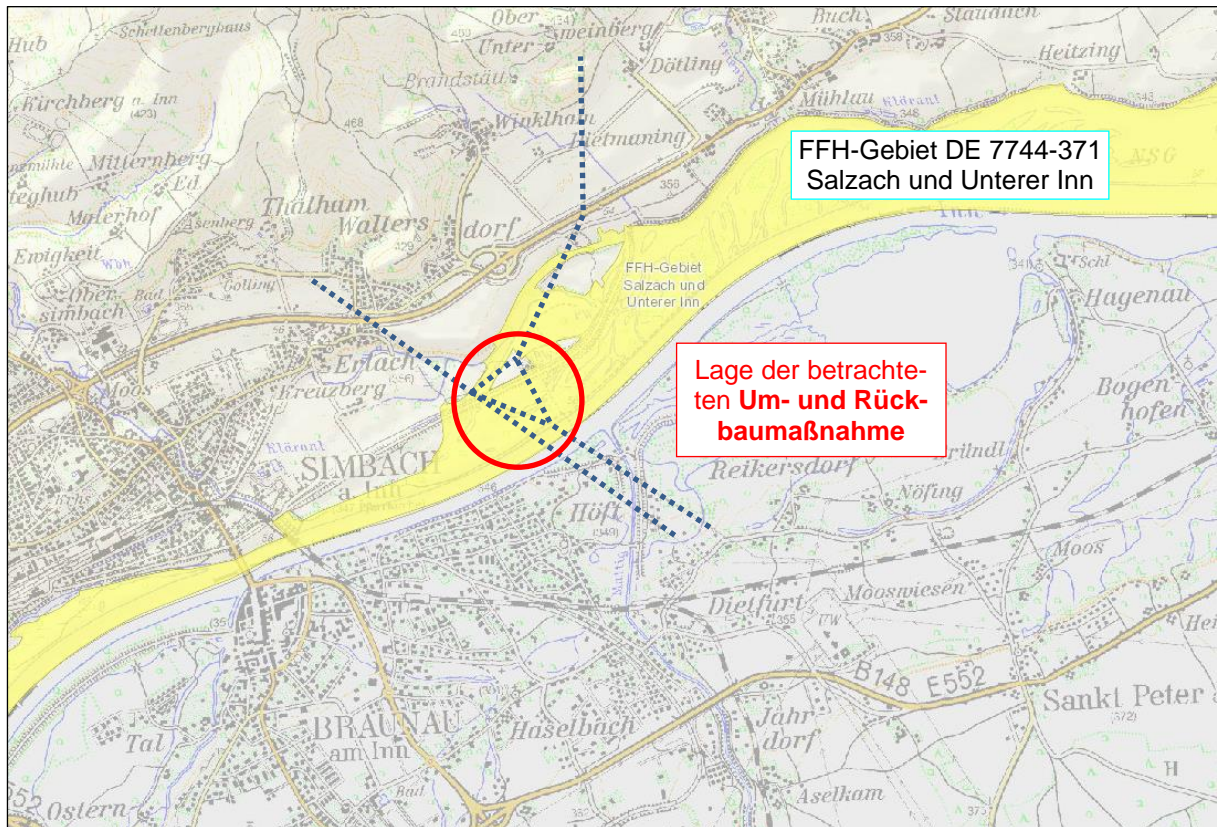


Abbildung 3: Lage des geplanten Vorhabens im FFH-Gebiet

2.1 Verwendete Quellen

Bei den wesentlichen, berücksichtigten Datenquellen handelt es sich um:

- Standard-Datenbogen zum FFH-Gebiet DE 7744-371 (Europäische Union 2015)
- Vollzugshinweise zur gebietsbezogenen Konkretisierung der Erhaltungsziele der bayerischen Natura 2000-Gebiete - Gebietsbezogene Konkretisierung der Erhaltungsziele zum FFH-Gebiet DE 7744-371 (StMUV 2016b)
- Bayerische Verordnung über die Natura 2000-Gebiete vom 1. April 2016 (StMUV 2016a)
- Lebensraumtypen gemäß Entwurf Managementplan FFH-Gebiet, Regierung von Niederbayern vom 18.05.2017
- Nachweise von Brut- und Rastvögeln im FFH-Gebiet (Bayerische Forstverwaltung, Entwurf, 02.08.2017),
- Biotoptypenkartierung durch das Planungsbüro LAUKHUF 2017 - Details zur Methodik der Bestandserfassungen sind dem Kapitel 1.4 im Landschaftspflegerischen Begleitplan (Anlage 12.1 der Planfeststellungsunterlagen) zu entnehmen.
- Umweltverträglichkeitsstudie zur 380-kV-Freileitung Altheim – Matzenhof, TA 2: Adlkofen - Matzenhof (Planungsbüro LAUKHUF, Anlage 15.1 der Planfeststellungsunterlage, Stand 2017)

- Landschaftspflegerischer Begleitplan zur 380-kV-Freileitung Altheim – Matzenhof, TA 2: Adlkofen - Matzenhof (Planungsbüro LAUKHUF Anlage 12.1 der Planfeststellungsunterlage, Stand 2017)

Weiterhin erfolgten im Jahr 2014/2015 eigene Erhebungen zur Artengruppe der Vögel durch das Planungsbüro LAUKHUF in Bezug auf die geplante 380-kV-Leitung (St. Peter – Landesgrenze – Simbach. Der grundsätzliche Untersuchungskorridor umfasste einen Streifen mit einer Gesamtbreite von 1.000 m, also jeweils 500 m beidseits der Trasse. Hier wurde eine Brutvogelkartierung durchgeführt. Damit wurde der relevante Wirkungsbereich des vorliegenden Vorhabens vollständig erfasst. Die für das FFH-Gebiet maßgeblichen Ergebnisse werden im Kapitel 4 dargestellt.

2.2 Stellung des FFH-Gebietes im Netz Natura 2000

Das FFH-Gebiet „Salzach und Unterer Inn“ stellt mit den angrenzenden FFH- und Vogelschutzgebieten entlang des Inn eine der wichtigsten Achsen im niederbayerischen Teil des Europäischen Netzes NATURA 2000 dar. Es steht in Bayern mit den folgenden FFH-Gebieten in zumindest mittelbarem räumlichem Zusammenhang (siehe Abbildung 2):

- 7742-371 „Inn und Untere Alz“,
- 7545-371 „Unterlauf der Rott von Bayerbach bis zur Mündung“ sowie
- 7446-371 „Östlicher Neuburger Wald und Innleiten bis Vornbach“.

Die genannten FFH-Gebiete befinden sich nicht im Umfeld des geplanten Vorhabens.

Auf österreichischem Gebiet grenzen das FFH-Gebiet „Auwälder am Unteren Inn“ sowie das FFH- und Vogelschutzgebiet „Unterer Inn“ unmittelbar an das FFH-Gebiet „Salzach und Unterer Inn“ (siehe Abbildung 4).

Für den österreichischen Teil des Vorhabens wurde eine Naturverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Diese kommt zu dem Ergebnis, dass „die maßgeblichen Lebensraumtypen und FFH-Tierarten des Schutzgebietes „Auwälder am Unteren Inn“ vorhabensbedingt keine ihrer Lebensraumfunktionen verlieren oder diese erheblich beeinträchtigt werden. Ebenso sind keine erheblichen Beeinträchtigungen durch indirekte Auswirkungen auf die Schutzgüter des angrenzenden FFH-Gebietes „Unterer Inn“ zu erwarten (Büro für Freilandökologie und Naturschutzplanung 2015).

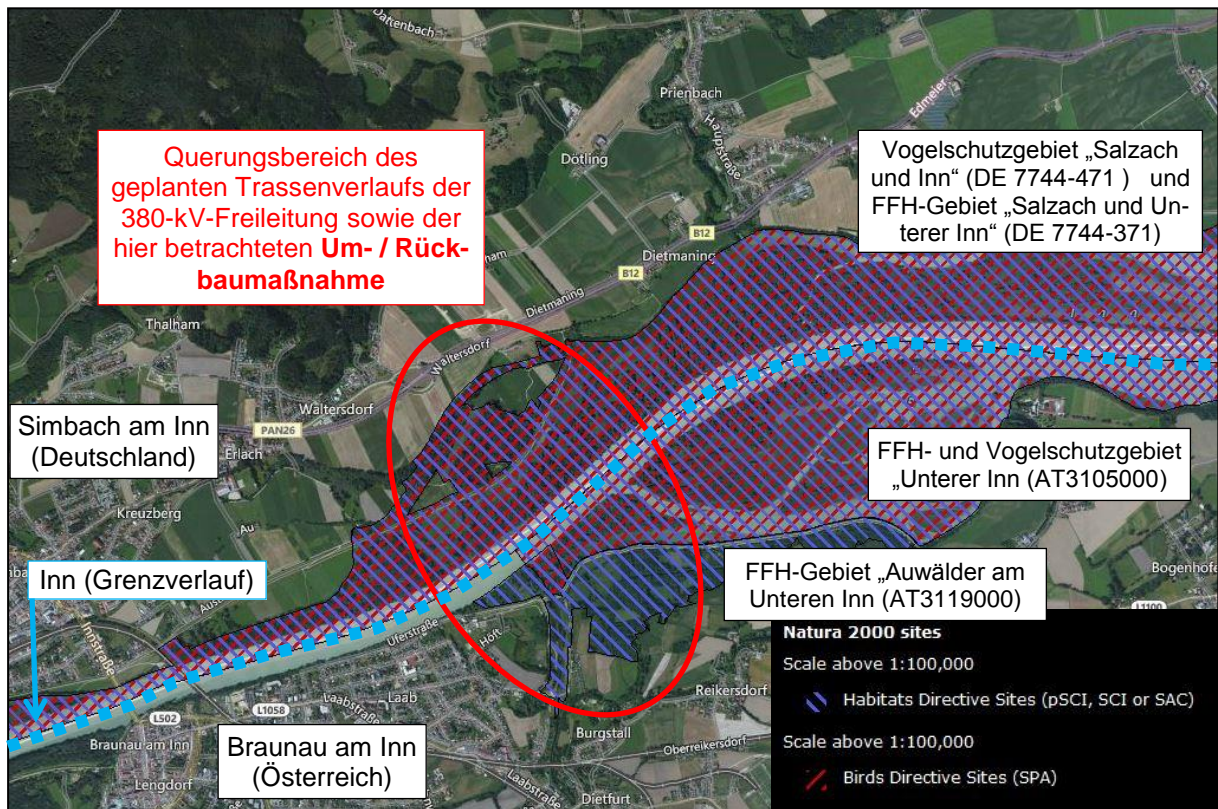


Abbildung 4: Natura 2000-Gebietskulisse im Bereich Simbach am Inn (DE) und Braunau am Inn (AT)

Quelle: Natura 2000 Netzwerk Viewer 2016

Karte: unmaßstäblich, genordet

In Bayern wird das FFH-Gebiet „Salzach und Unterer Inn“ teilweise überlagert von dem Naturschutzgebiet „Unterer Inn“ sowie dem Feuchtgebiet internationaler Bedeutung „Unterer Inn“ (Ramsar-Gebiet). Zudem besteht eine Überschneidung mit dem Vogelschutzgebiet „Salzach und Inn“ (DE 7744-471) (siehe Abbildung 5).

Im FFH-Gebiet befinden sich Vorkommen der prioritären Lebensraumtypen (LRT) 6210* Naturnahe Kalktrockenrasen und deren Verbuschungsstadien, 7220* Kalktuffquellen, 9180* Schlucht- und Hangmischwälder und 91E0* Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* sowie der prioritären Falter-Art Spanische Flagge (*Euplagia quadripunctaria*). Dadurch kommt dem Gebiet eine hohe naturschutzfachliche Bedeutung im Naturraum zu.

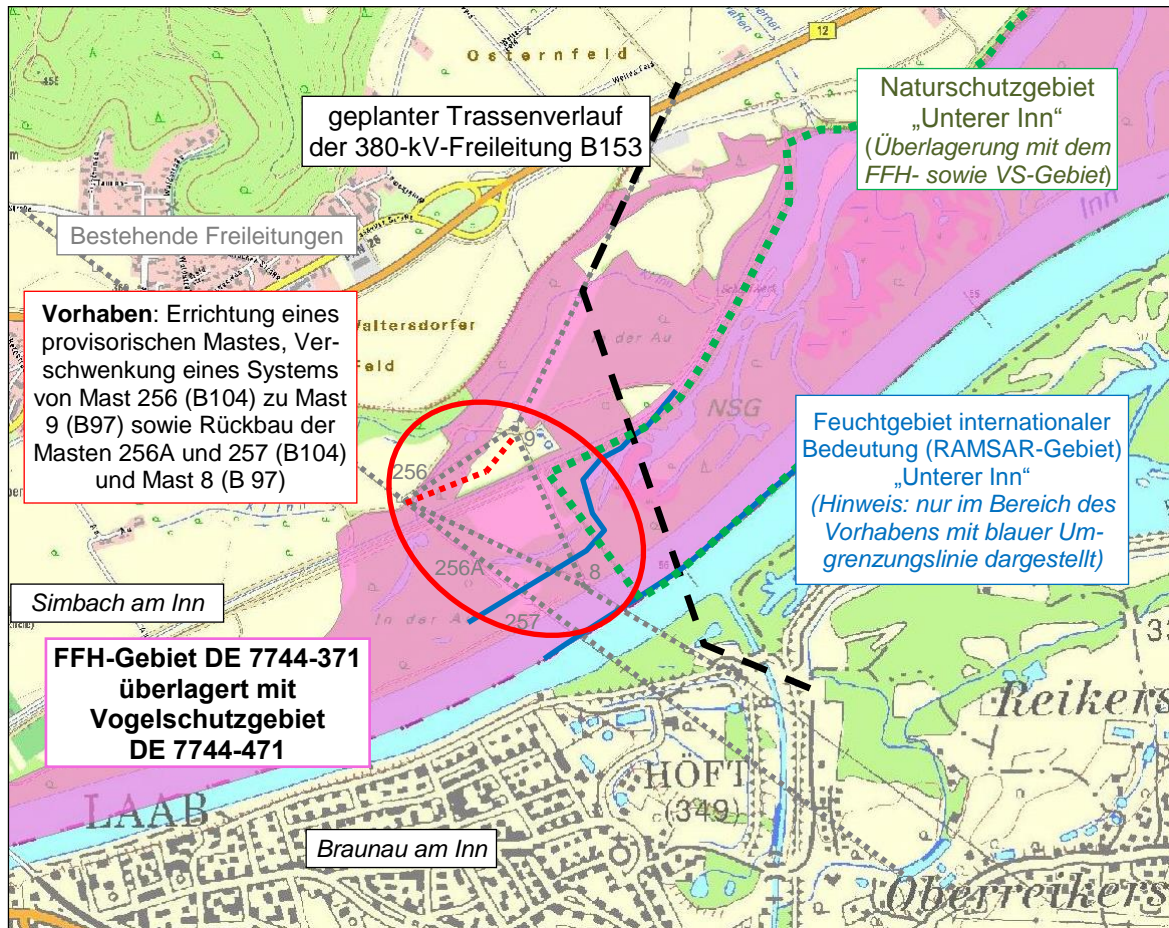


Abbildung 5: Schutzgebietsübersicht im Bereich des geplanten Vorhabens

Quelle: Bayerisches Fachinformationssystem Naturschutz FIS-Natur Online (FIN-Web)

Karte: unmaßstäblich, genordet

2.3 Erhaltungsziele des FFH-Gebietes

Gemäß § 3 der Bayerischen Verordnung über die Natura 2000-Gebiete werden für die FFH-Gebiete hinsichtlich der zu erhaltenden Arten und natürlichen Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse die zugehörigen Erhaltungsziele festgelegt (Anlage 1a der Verordnung). Erhaltungsziele sind nach § 7 Abs. 1 Nr. 9 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) „Ziele, die im Hinblick auf die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands eines natürlichen Lebensraumtyps von gemeinschaftlichem Interesse, einer in Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG oder in Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG aufgeführten Art für ein Natura 2000-Gebiet festgelegt sind.“

Nach Artikel 6 Abs. 2 FFH-RL sind die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, „um in den besonderen Schutzgebieten die Verschlechterung der natürlichen Lebensräume und der Habitate der Arten sowie Störungen von Arten, für die die Gebiete ausgewiesen worden sind, zu vermeiden, sofern solche Störungen sich im Hinblick auf die Ziele dieser Richtlinie erheblich auswirken könnten.“

Die Bundesländer werden gemäß § 32 Absatz 3 BNatSchG verpflichtet durch geeignete Gebote und Verbote sowie Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sicherzustellen, dass den An-

forderungen des Artikels 6 der FFH-Richtlinie in allen Natura 2000-Gebieten entsprochen wird. Dafür werden Managementpläne erstellt.

Für das Schutzgebiet liegt bisher kein Managementplan bzw. kein Pflege- und Entwicklungsplan vor. Allerdings läuft für die Teilgebiete, die in Niederbayern liegen, aktuell das Verfahren zur Erstellung des Managementplanes. Derzeit werden Kartierungen durchgeführt, Maßnahmen entwickelt und die betroffenen Bürger und zuständigen Fachbehörden zu Runden Tischen eingeladen, um bei der Erstellung des Managementplans die Transparenz des Verfahrens und die Information aller Beteiligten sicherzustellen. Die Bearbeitung ist gegliedert in Offenlandflächen und Waldflächen. Für letztere liegt die Federführung bei der Bayerischen Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft (Regierung von Niederbayern, Sachgebiet 51, E-Mail vom 18.05.2017)

Mit Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz wurden Vollzugshinweise zur gebietsbezogenen Konkretisierung der Erhaltungsziele für die bayerischen Vogelschutz- und FFH-Gebiete erlassen. Für das FFH-Gebiet „Salzach und Unterer Inn“ wurden die oben beschriebenen Erhaltungsziele folgendermaßen gebietsbezogen konkretisiert (vgl. Regierung von Niederbayern 2016):

Erhaltung der Vielfalt an naturnahen, oft durch traditionelle Nutzungen geprägten großflächigen Fluss- und Auen-Lebensräumen mit ihrem Reichtum an wertbestimmenden Pflanzen- und Tierarten von Inn und Salzach mit Böschungen der Talterrassen sowie Erhaltung der sekundären spontanen Prozesse von Sedimentation, Erosion und Sukzession in den weitläufigen Stauräumen.

1. Erhalt der Salzach und des Unteren Inns als **Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranunculion fluitantis* und des *Callitriche-Batrachion*** sowie als **Flüsse mit Schlammbänken mit Vegetation des *Chenopodion rubri p.p.* und des *Bidention p.p.*** durch Erhalt der guten Wasserqualität. Erhalt der unverbauten Flussabschnitte sowie ausreichend störungsfreier, unbefestigter Uferzonen. Erhalt der Durchgängigkeit und Anbindung der Seitengewässer. Erhalt ggf. Wiederherstellung der Durchgängigkeit der Flüsse sowie einer naturnahen, durchgängigen Anbindung der Altgewässer und der einmündenden Bäche. Erhalt eines naturnahen, dynamischen Gewässerregimes mit regelmäßiger Überflutung bzw. Überstauung der Salzach und Zuflüsse. Erhalt der Dynamik des Inns im Bereich der Stauseen. Erhalt der Gewässervegetation und Verlandungszonen der Altgewässer sowie der Stauseen am Inn. Erhalt einer ausreichenden Ungestörtheit der Stillgewässer.
2. Erhalt der **Natürlichen eutrophen Seen mit einer Vegetation des *Magnopotamions* oder *Hydrocharitions*** in ihren individuellen physikalischen, chemischen und morphologischen Eigenschaften, besonders auch als Lebensräume unterschiedlicher makrophytischer Wasserpflanzenvegetation.
3. Erhalt ggf. Wiederherstellung unbelasteter **Kalktuffquellen (*Cratoneurion*)**. Erhalt der ausreichenden Versorgung mit hartem Quellwasser und mit Licht sowie durch die Minimierung mechanischer Belastungen.
4. Erhalt ggf. Wiederherstellung der **Feuchten Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe** in nicht von Neophyten dominierter Ausprägung und in der regionstypischen Artenzusammensetzung.

5. Erhalt ggf. Wiederherstellung der **Naturnahen Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (*Festuco-Brometalia*)**, insbesondere der **Bestände mit bemerkenswerten Orchideen**, und der **Mageren Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*)** auf Dämmen, Hochwasserdeichen und im Auwaldgürtel (Brennen!) in ihren nutzungsgeprägten Ausbildungsformen mit ihren charakteristischen Pflanzen- und Tierarten unter Berücksichtigung der ökologischen Ansprüche wertbestimmender Arten. Erhalt ihrer Standortvoraussetzungen.
6. Erhalt ggf. Wiederherstellung der **Hainsimsen-Buchenwälder (*Luzulo-Fagetum*)**, **Waldmeister-Buchenwälder (*Asperulo-Fagetum*)** und **Mitteleuropäischen Orchideen-Kalk-Buchenwälder (*Cephalanthero-Fagion*)** mit ihren Sonderstandorten und Randstrukturen (z. B. Waldmäntel und Säume, Waldwiesen, Blockhalden) sowie in ihrer naturnahen Ausprägung und Altersstruktur. Erhalt ggf. Wiederherstellung eines ausreichend hohen Anteils an Alt- und Totholz sowie an Höhlenbäumen, anbrüchigen Bäumen und natürlichen Spaltenquartieren (z. B. abstehende Rinde) zur Erfüllung der Habitatfunktion für daran gebundene Arten und Lebensgemeinschaften.
7. Erhalt ggf. Wiederherstellung der **Schlucht- und Hangmischwälder (*Tilio-Acerion*)** mit ihren Sonderstandorten sowie in ihrer naturnahen Ausprägung und Altersstruktur. Erhalt ggf. Wiederherstellung eines ausreichend hohen Anteils an Alt- und Totholz sowie an Höhlenbäumen, anbrüchigen Bäumen und natürlichen Spaltenquartieren (z. B. abstehende Rinde) zur Erfüllung der Habitatfunktion für daran gebundene Arten und Lebensgemeinschaften.
8. Erhalt ggf. Wiederherstellung der **Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*)** und der **Hartholzauewälder mit *Quercus robur*, *Ulmus laevis* und *Ulmus minor*, *Fraxinus excelsior* oder *Fraxinus angustifolia* (*Ulmenion minoris*)** mit ausreichendem Alt- und Totholzanteil und der natürlichen Dynamik auf extremen Standorten. Erhalt des Wasserhaushalts, des natürlichen Gewässerregimes, der naturnahen Struktur und Baumarten-Zusammensetzung. Erhalt von Sonderstandorten wie Flutrinnen, Altgewässer, Seigen und Verlichtungen. Erhalt der feuchten Staudensäume.
9. Erhalt ggf. Entwicklung von Population des **Huchens** durch Erhalt ggf. Wiederherstellung der Qualität der Fließgewässer für alle Lebensphasen dieser Fischart sowie ausreichend große Laich- und Jungtierhabitate. Erhalt ggf. Wiederherstellung des naturgemäßen Fischartenspektrums und der Lebens- und Fortpflanzungsbedingungen für Beutefischarten.
10. Erhalt ggf. Entwicklung von Populationen von **Groppe** und **Donau-Neunauge**, durch Erhalt ggf. Wiederherstellung der Qualität der Fließgewässer als Lebensraum für alle Lebensphasen dieser Fischarten mit ausreichend großen Laich- und Jungtierhabitaten.
11. Erhalt ggf. Wiederherstellung der Population des **Bitterlings**. Erhalt von Fließ- und Stillgewässern mit für Großmuscheln günstigen Lebensbedingungen. Erhalt der typischen Fischbiozönose mit geringen Dichten von Raubfischen. Erhalt von reproduzierenden Muschelbeständen.

12. Erhalt ggf. Wiederherstellung der Population des **Schlammpeitzgers** durch ein ausreichendes Angebot an weichgründigen sommerwarmen Altgewässerbereichen und Verlandungsbuchten.
13. Erhalt ggf. Wiederherstellung der Population des **Bibers** in den Flüssen Salzach und Inn mit ihren Auenbereichen, deren Nebenbächen mit ihren Auenbereichen, Altgewässern und in den natürlichen oder naturnahen Stillgewässern. Erhalt ggf. Wiederherstellung ausreichender Uferstreifen für die vom Biber ausgelösten dynamischen Prozesse.
14. Erhalt ggf. Wiederherstellung der Population des **Fischotters** durch Erhalt ggf. Wiederherstellung der biologischen Durchgängigkeit der Fließgewässer und Auen, besonders durch den Erhalt von Wanderkorridoren entlang von Gewässern und unter Brücken. Erhalt ggf. Wiederherstellung ausreichend ungestörter, strukturreicher Fließgewässer mit ausreichend extensiv genutzten unbebauten Überschwemmungsbereichen.
15. Erhalt ggf. Wiederherstellung der Population des **Kammolchs**. Erhalt ggf. Wiederherstellung von für die Fortpflanzung geeigneten Kleingewässern (fischfreie, vegetationsarme, besonnte Gewässer) sowie der Landhabitats einschließlich ihrer Vernetzung.
16. Erhalt ggf. Wiederherstellung der **Gelbbauchunken**-Population. Erhalt ihres Lebensraums ohne Zerschneidungen, besonders durch Erhalt ggf. Wiederherstellung eines Systems für die Fortpflanzung geeigneter und vernetzter Klein- und Kleinstgewässer. Erhalt dynamischer Prozesse, die eine Neuentstehung solcher Laichgewässer ermöglichen.
17. Erhalt ggf. Wiederherstellung der Population des **Scharlachkäfers**¹. Erhalt ggf. Wiederherstellung eines dauerhaften Angebots an Altbäumen, vor allem Pappeln und Weiden. Erhalt von Auenwäldern.
18. Erhalt ggf. Wiederherstellung der Population des **Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings**. Erhalt der Lebensräume des Ameisenbläulings, insbesondere in ihren nutzungsgeprägten habitatsichernden Ausbildungen. Erhalt der Vernetzungsstrukturen.
19. Erhalt ggf. Wiederherstellung einer zukunftssträchtigen Population der **Spanischen Flagge**. Erhalt ihres Komplexlebensraums aus blütenreichen Offenlandstrukturen (besonders Waldblößen und mageren Säumen) und vielgestaltigen Waldstrukturen einschließlich Verjüngungsstadien mit Vorwaldgehölzen.
20. Erhalt ggf. Entwicklung einer nachhaltig überlebensfähigen **Frauenschuh**-Population, insbesondere einer angemessenen Lichtversorgung auf trockeneren, basischen Waldböden mit nur mäßiger Nährstoffversorgung.

2.4 Maßgebliche Bestandteile des FFH-Gebietes

Die nachfolgenden Angaben zu den maßgeblichen Lebensraumtypen (LRT) des FFH-Gebietes nach Anhang I der FFH-Richtlinie sind dem SDB des FFH-Gebietes (Europäische Union 2015) entnommen und durch die gebietsbezogene Konkretisierung der Erhaltungsziele der bayerischen Natura 2000-Gebiete (Regierung von Niederbayern 2016) ergänzt.

¹ Hinweis: auch als Scharlach-Plattkäfers bezeichnet.

Tabelle 1: Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie im FFH-Gebiet

Code	Lebensraumtyp Erhaltungsziel	Flächenanteil in ha	Erhaltungszustand
1	2	3	4
3150	▪ Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des <i>Magnopotamions</i> oder <i>Hydrocharitions</i>	22	B
3260	▪ Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des <i>Ranunculion fluitantis</i> und des <i>Callitricho-Batrachion</i>	10	B
3270	▪ Flüsse mit Schlammflächen mit Vegetation des <i>Chenopodion rubri</i> p.p. und des <i>Bidention</i> p.p.	---	---
6210	▪ Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (<i>Festuco-Brometalia</i>)	11	C
6210*	▪ Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (<i>Festuco-Brometalia</i>) (* besondere Bestände mit bemerkenswerten Orchideen)	24	B
6430	▪ Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe	65	B
6510	▪ Magere Flachland-Mähwiesen (<i>Alopecurus pratensis</i> , <i>Sanguisorba officinalis</i>)	58	A
7220*	▪ Kalktuffquellen (<i>Cratoneurion</i>)	13	A
9110	▪ Hainsimsen-Buchenwald (<i>Luzulo-Fagetum</i>)	12	B
9130	▪ Waldmeister-Buchenwald (<i>Asperulo-Fagetum</i>)	130	B
9150	▪ Mitteleuropäischer Orchideen-Kalk-Buchenwald (<i>Cephalanthero-Fagion</i>)	5	B
9180*	▪ Schlucht- und Hangmischwälder <i>Tilio-Acerion</i>	10	B
91E0*	▪ Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> (<i>Alno-Padion</i> , <i>Alnion incanae</i> , <i>Salicion albae</i>)	1.700	A
91F0	▪ Hartholzauenwälder mit Eichen und Ulmen	50	B

Erläuterungen: Spalte 1: * - prioritärer Lebensraum / Spalte 3: bezogen auf das gesamte FFH-Gebiet / Spalte 4: A - sehr gut / B - gut bzw. günstig / C – ungünstig; grau – Ergänzung durch die gebietsbezogene Konkretisierung der Erhaltungsziele (Regierung von Niederbayern 2016)

In der nachfolgenden Tabelle 2 sind die Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie entsprechend SDB aufgeführt und ebenfalls durch die gebietsbezogene Konkretisierung der Erhaltungsziele der bayerischen Natura 2000-Gebiete (Regierung von Niederbayern 2016) ergänzt.

Tabelle 2: Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie im FFH-Gebiet

EU-Code	Art (lateinische Bezeichnung)	Art (deutsche Bezeichnung)	RL BAY	RL D	Typ	Erhaltungszustand
Säugetiere						
1337	<i>Castor fiber</i>	Biber	-	V	p	A
1355	<i>Lutra lutra</i>	Fischotter	1	3	p	B

EU-Code	Art (lateinische Bezeichnung)	Art (deutsche Bezeichnung)	RL BAY	RL D	Typ	Erhaltungszustand
Amphibien						
1193	<i>Bombina variegata</i>	Gelbbauchunke	2	2	p	C
1166	<i>Triturium cristatum</i>	Kammolch	2	V	p	C
Fische						
1163	<i>Cottus gobio</i>	Groppe	V	2	p	C
1105	<i>Hucho hucho</i>	Huchen	3	1	p	C
1145	<i>Misgurnus fossilis</i>	Schlammpeitzger	2	2	p	C
1134	<i>Rhodeus sericeus amarus</i>	Bitterling	2	2	p	C
1098	<i>Eudontomyzon vladykovi</i>	Donau-Neunauge	1	R	p	B
1131	<i>Leuciscus souffia agassizi</i>	Strömer	1	1	p	C
Wirbellose						
1086	<i>Cucujus cinnaberinus</i>	Scharlachkäfer	R	1	p	B
1078*	<i>Euplagia quadripunctaria</i>	Spanische Flagge	V	V	p	B
1061	<i>Glaucopsyche nautithous</i>	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	3	3	p	C
Pflanzen						
1902	<i>Cypripedium calceolus</i>	Frauenschuh	3	3	p	C

Erläuterungen: * - prioritäre Art

RL D - Rote Liste Deutschland, RL BAY - Rote Liste Bayern: 0 – Ausgestorben oder verschollen, 1 - vom Aussterben bedroht, 2 - stark gefährdet, 3 - gefährdet, R – Art mit geografischer Restriktion, V – Vorwarnliste

Typ: p – sesshaft

Erhaltungszustand: A - günstig, B – ungünstig-unzureichend, C – ungünstig-schlecht

Der Standard-Datenbogen weist keine weiteren sonstigen Arten auf.

Die Beeinträchtigung natürlicher Lebensraumtypen ist auch im Zusammenhang mit ihren **charakteristischen Arten** zu sehen, da sich deren Beeinträchtigungen indirekt auf den LRT auswirken können. Gemäß FFH-RL Artikel 1 Buchstabe e ist der Erhaltungszustand eines natürlichen Lebensraumes nur dann als günstig zu beurteilen, wenn auch der Erhaltungszustand der für ihn charakteristischen Arten nach Artikel 1 Buchstabe i der FFH-Richtlinie günstig ist. Das Bayerische Landesamt für Umwelt sowie die Bayerische Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft ordnen den Lebensraumtypen typische charakteristische Arten zu (BayLfU & BayLWF 2010). In Kapitel 4.3 werden die charakteristischen Arten aufgeführt, deren Lebensraumtypen vom geplanten Vorhaben möglicherweise betroffen sind.

3 Beschreibung des Vorhabens sowie der relevanten Wirkfaktoren

3.1 Einordnung der Maßnahme im Gesamtprojekt 380-kV-Höchstspannungsleitung zwischen Altheim und St. Peter (Österreich)

Mittelfristig soll die 380-kV-Höchstspannungsfreileitung zwischen Adlkofen und Matzenhof (Ltg. Nr. B152) die bestehende 220-kV-Freileitung Altheim – St. Peter, Ltg. Nr. B104 ersetzen. Durch Anschluss an die neu zu errichtende Leitung B153 (St. Peter –) Landesgrenze – Simbach wird die Verbindung zur Landesgrenze bei St. Peter und Österreich gewährleistet. Dieser Endzustand der Netztopologie wird über 4 Ausbaustufen bewerkstelligt. In Bezug auf das aktuelle Planfeststellungsverfahren ist die Ausbaustufe 3 von Bedeutung, bei der vorübergehend der 220-kV-Stromkreis Pirach – St. Peter mit einem Provisorium im FFH-Gebiet umgeleitet werden muss.

Im **Ist-Bestand** verläuft die Leitung Altheim – St. Peter (B104) mit 4 x 220-kV-Stromkreisen bis zum Mast Nr. 256. Die oberen beiden Stromkreise Pirach – St. Peter Pleinting wechseln auf die Maste Nr. 8 und 9 der Leitung B97 und verlaufen sodann sowohl zum Umspannwerk (UW) St. Peter als auch zum UW Pleinting. Die unteren beiden Stromkreise verbleiben auf der Trasse B104 und führen beide zum UW St. Peter (Abbildung 6).

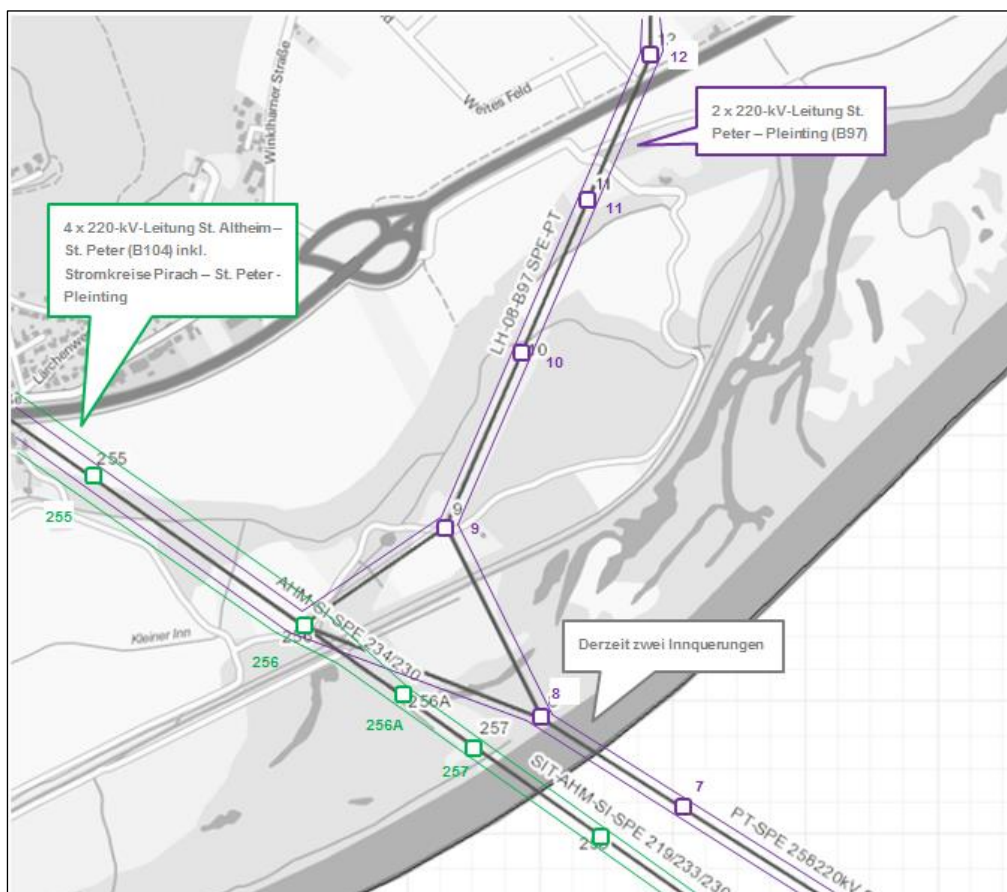


Abbildung 6: Ist-Situation 2017

Ausbaustufe 1: Nach Inbetriebnahme der Leitung B153 (St. Peter –) Landesgrenze – Simbach verbleiben zunächst die beschriebenen im Betrieb befindlichen 4 x 220-kV-Stromkreise zwischen Deutschland und Österreich, damit die Stromversorgung zwischen Altheim und Ös-

terreich aufrechterhalten bleibt. Zu diesem Zeitpunkt überqueren drei Höchstspannungsfreileitungen den Inn.

Ausbaustufe 2: Mit der Realisierung der antragsgegenständlichen Leitung B152 wird diese bei Mast Nr. 34 (B153) in die bis zu diesem Zeitpunkt errichtete Leitung (St. Peter –) Landesgrenze – Simbach eingebunden, sodass keine 220-kV-Verbindung mehr zwischen dem UW Altheim und dem UW St. Peter besteht. Da jedoch noch die beiden Stromkreise der Leitung Pirach – St. Peter – Pleinting mit 220 kV betrieben werden, können die Maste der Leitung B104 auf dem Teilabschnitt zwischen M243 (bei Matzenhof) und M256 nicht demontiert werden. Die spannungsfreien Leiter der Stromkreise zwischen Altheim und St. Peter verbleiben vorübergehend auf den Masten, da so die Belastungen durch die Rückbaumaßnahmen reduziert werden können. Die Leiter und die Maste werden schlussendlich erst nach Umstellung der Stromkreise zwischen Pirach – St. Peter – Pleinting von 220 auf 380 kV vollständig zurückgebaut.

Ausbaustufe 3: Unmittelbar nach Inbetriebnahme der Leitung B153 (1. Ausbaustufe) beginnt die Kollaudierungsphase (Abnahme durch die Behörde, Betriebsgenehmigung) in Österreich, mit der die Demontage der 4 x 220-kV-Stromkreise innerhalb eines Zeitraums von 5 Jahren einhergeht. Nach erfolgter Kollaudierung kann der Betrieb der Leitung B153 jederzeit mit 4 x 380 kV erfolgen. Anschließend wird die APG (Austrian Power Grid) ein getrenntes Genehmigungsverfahren für den Betrieb der unteren beiden Systeme mit 220 kV durchführen. Diese Rückstellung ist genehmigungsseitig unproblematisch. Ziel ist es, die Verbindung zwischen Pirach – St. Peter – Pleinting auf der neuen Leitung B153 nach Österreich zu führen, wodurch die beiden Leitungen, die derzeit den Inn überkreuzen, zurückgebaut werden können. Auf deutscher Seite betrifft dies die Leitungen B104 (Mast Nr. 256A und 257) und B97 (Mast Nr. 8).

Zuvor muss der 220-kV-Stromkreis Pirach – St. Peter innerhalb des FFH-Gebiets umgeleitet werden. Nach Inbetriebnahme der B153 wird der 220-kV-Stromkreis auf den Stromkreis Pirach – St. Peter verschwenkt, so dass anschließend die Masten Nr. 256A und 257 der Leitung B104 und Nr. 8 der B97 zurückgebaut werden können. Das Verschwenken des Stromkreises erfolgt vom Bestandsmast Nr. 256 (B104) der Leitung Altheim – St. Peter und vom Mast Nr. 8 (B97) auf Mast Nr. 9 (B97) der Leitung St. Peter – Pleinting.

Im Rahmen der Planungen wurden verschiedene Varianten für diese Verschwenkung geprüft. Im Ergebnis wird zur Schonung von natürlichen Lebensräumen südlich der Masten Nr. 256 (B104) – Nr. 9 (B97) vorübergehend ein Provisorium errichtet, das Portra-Portal. Die beiden Masten 256 und 9 weisen derzeit zwar jeweils eine unbeseilte Traverse auf, auf dem aus technischer Sicht ein zweiter 220-kV-Stromkreis geführt werden könnte. Für den erforderlichen Schutzstreifen müssten jedoch hierfür ggf. die vorhandenen Lebensraumtypen zurückgeschnitten werden. Die gewählte Lösung des Provisoriums meidet eine Inanspruchnahme von Lebensraumtypen im FFH-Gebiet. Um weitere Eingriffe in diesen sensiblen Landschaftsraum zu vermeiden wird das Provisorium außerhalb des FFH-Gebietes gestellt (verankert ohne Fundament) und greift damit nicht in den Boden des Wasserschutzgebietes ein.

Das Verschwenken des Stromkreises Pirach – St. Peter zwischen Bestandsmast Nr. 256 der Leitung Altheim – St. Peter (B104) auf Mast Nr. 9 der Leitung St. Peter – Plein-

ting (B97) ist somit Teil des vorliegenden Antrages. Dazu gehören die Errichtung des Portra-Portals und der Rückbau der Masten 256A (B104), 257 (B104) und 8 (B97).

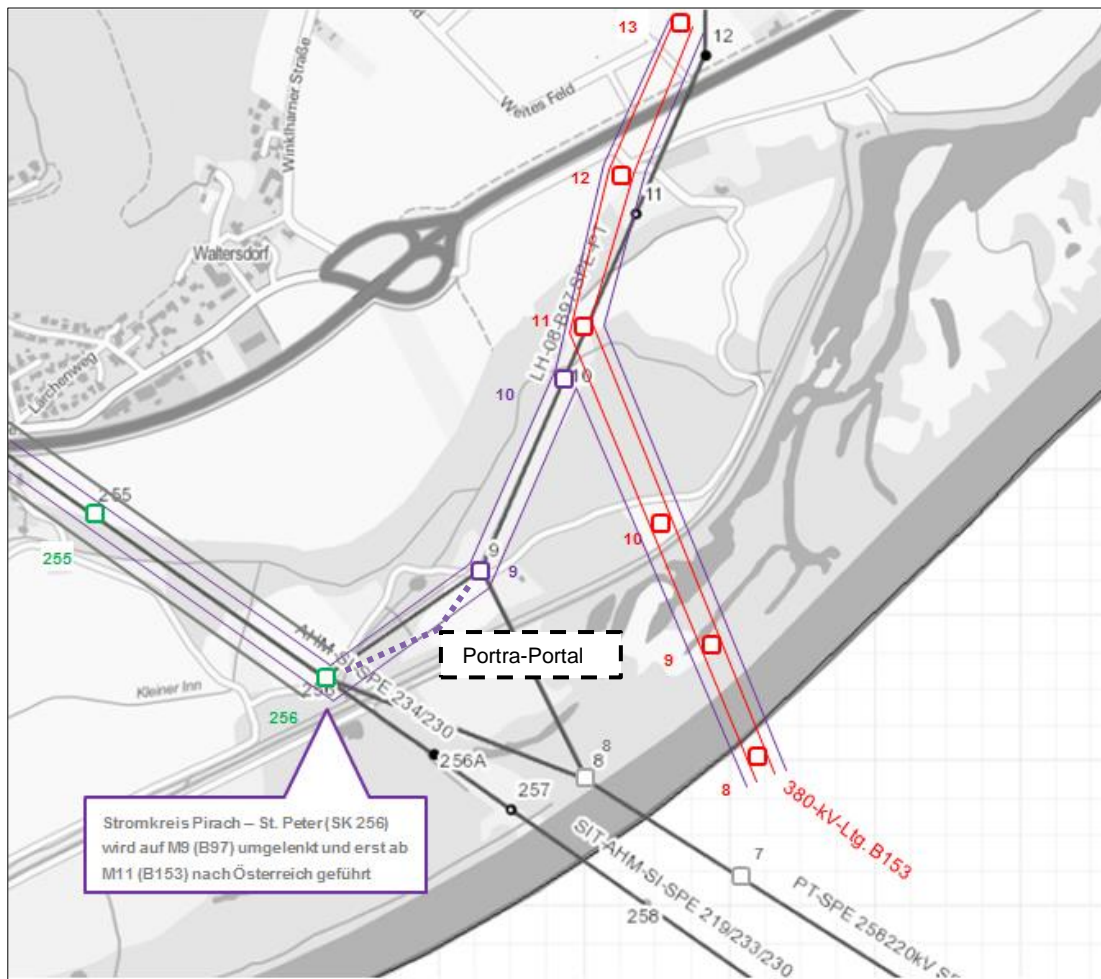


Abbildung 7: Verschwenkung des Stromkreises Pirach – St. Peter von Masten der B104 auf Masten der B97 nach Umstellung der Leitung St. Peter – Pleinting auf 380 kV

Ausbaustufe 4: In Hinblick auf die mittelfristige Netztopologie und der damit verbundenen Umstellung der Leitung Pirach – St. Peter – Pleinting von derzeit 220 kV auf 380 kV werden schlussendlich auch die dann funktionslosen Masten vollständig zurückgebaut. Dies betrifft den ca. 6 km langen Teilabschnitt der Leitung B104 von Mast Nr. 243 und 256 sowie den provisorischen Mast 176 (B152) sowie das provisorische Portra-Portal. Der Rückbau dieser Masten und des Portals wird jedoch erst in den separaten Planfeststellungsverfahren zu den genannten Netzausbauprojekten beantragt und ist daher nicht Gegenstand dieser Untersuchung.

3.2 Geplante Um- und Rückbaumaßnahme

Die folgende Abbildung verdeutlicht das hier gegenständliche Um- und Rückbauvorhaben im Bereich des FFH-Gebietes. Nördlich des Hauptdeichs befinden sich die Flächen zum Verschwenken der beiden 220-kV-Stromkreise, südlich davon die Flächen der rückzubauenden Masten.

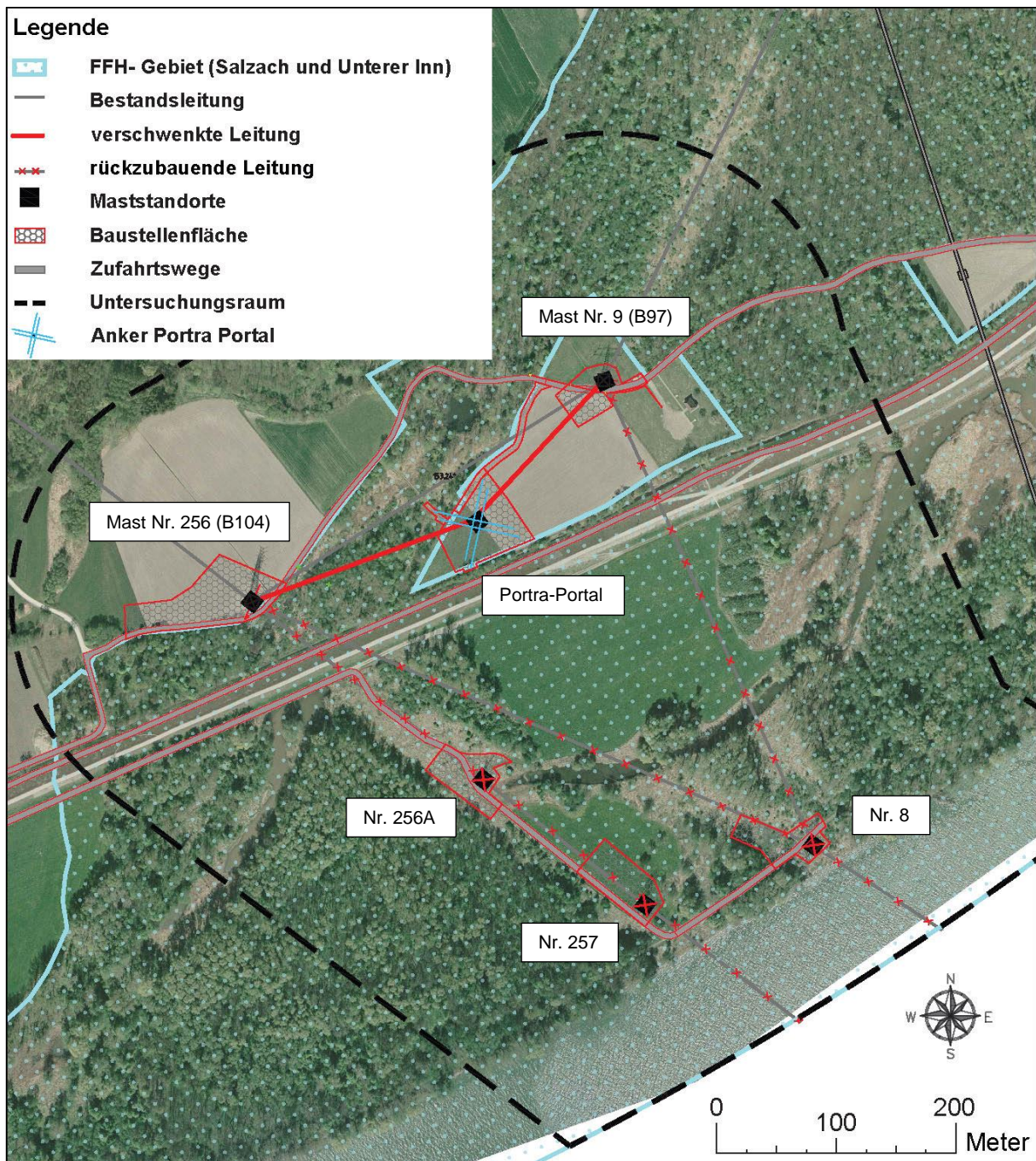


Abbildung 8: Geplanter Um- und Rückbau im Bereich des FFH-Gebietes

Quelle: Entwurf technische Planung TenneT, Rasterdaten: Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung

Karte: unmaßstäblich, genordet

Die zentrale Maßnahme, die das Verschwenken des 220-kV-Stromkreises ermöglicht, ist die Errichtung des provisorischen **Portra-Portals**. Es weist eine umgekehrte U-Form auf, eine Breite von 8,31 m und wird auf einer Grünlandfläche errichtet, die vom FFH-Gebiet umgrenzt ist. Aus Gründen der besseren Standfestigkeit und Druckverteilung werden die Maste auf Metallplatten gestellt und in vierfacher Richtung über je 2 Stahlseile abgespannt. Die 8

Stahlseile werden an Containern befestigt (ca. 2 x 3 m Grundfläche), so dass im Boden keine Pflöcke verankert werden müssen (Abbildung 9).

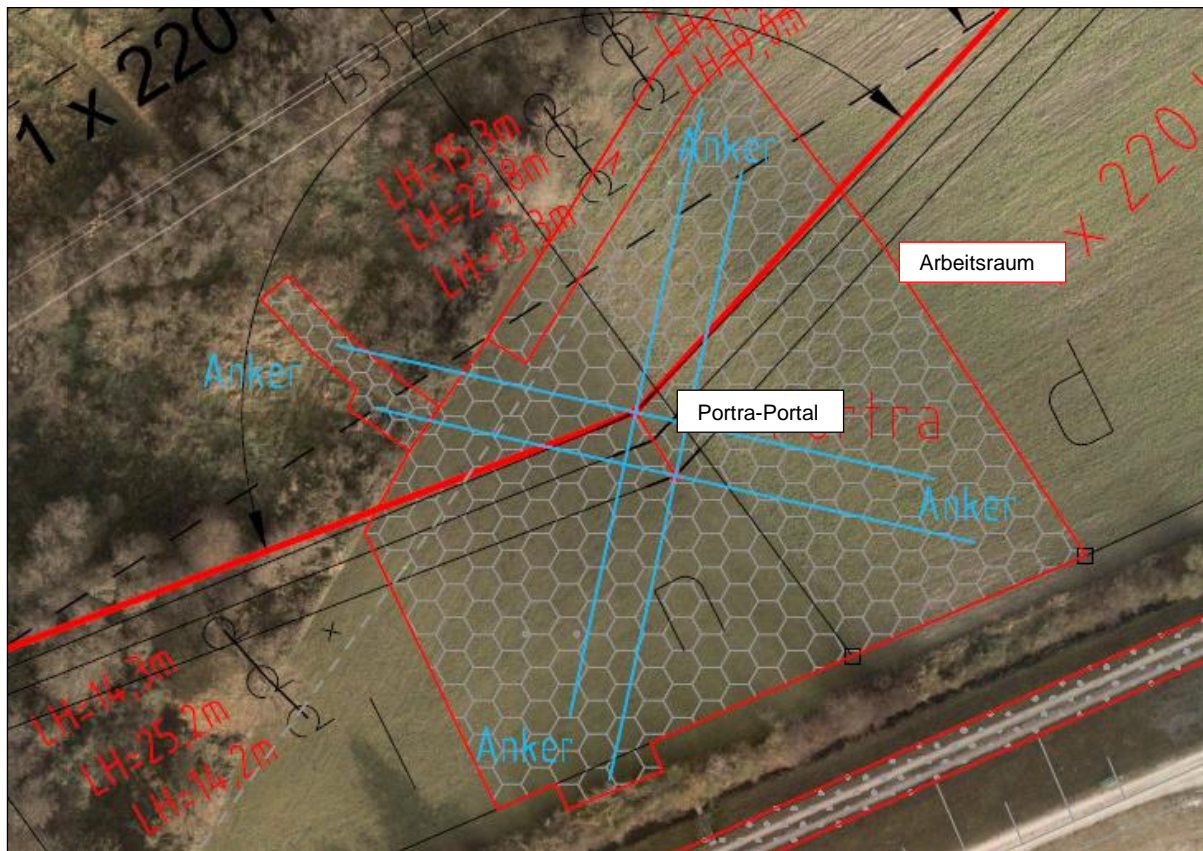


Abbildung 9: Ankerseile des Portra-Portals

Quelle: Entwurf technische Planung TenneT, Rasterdaten: Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung

Karte: unmaßstäblich, genordet

Die Auflastgewichte der vier westlichen Ankerpunkte betragen 17 Tonnen, die der vier östlichen Ankerpunkt 23,1 Tonnen. Zwei Container werden auf dem mäßig extensiv genutzten, artenarmen Grünland (Biototyp G211) und vier Container auf dem Intensivgrünland (G11) außerhalb des FFH-Gebiets abgestellt. Zwei weitere Container werden auf dem Waldweg innerhalb des Schutzgebiets platziert, jedoch ohne Lebensräume oder Habitate zu beanspruchen. Die Dauer bis zum Rückbau des Portals in Ausbaustufe 4 wird auf ca. 5 Jahre geschätzt.

Für den Bauablauf zum **Verschwenken der 220-kV-Stromkreise** sind an den Mast- bzw. Portalstandorten jeweils eine Zufahrt und eine Arbeitsfläche erforderlich.

Die **Arbeitsfläche** beträgt für den Mast 256 ca. 4.660 m², für das Portra-Portal ca. 3.627 m² sowie den Mast 9 ca. 1.850 m². Alle Arbeitsflächen befinden sich außerhalb des FFH-Gebiets.

Für die **Zufahrt** zu den Arbeitsflächen und damit als Baustraßen werden bestehende Feldwege genutzt, so dass hierfür keine Flächen des FFH-Gebiets beansprucht werden. Für die

Zufahrt zum Portra-Portal kann der Feldweg genutzt werden, der vom Hauptdeich aus Osten kommend zum Mast 9 (B97) verläuft und von dort zum Mast 256 (B104).

Anschließend können die **Leiteseile** des 220-kV-Stromkreises der Leitung Pirach – St. Peter – Pleinting vom Mast 256 über das Portra-Portal bis zum Mast 9 geführt werden. In diesem Bereich ist es nicht notwendig, ein Erdseil zu verwenden.

Für den **Rückbau der Masten** 256A, 257 (B104) und 8 (B97) wird der Feldweg in Anspruch genommen, der vom Hauptdeich aus entlang der bestehenden Leitung B104 zum Innufer führt und dort zur Leitung B97 abzweigt. Die Arbeitsflächen befinden sich im FFH-Gebiet. Für M256A beträgt die Fläche ca. 2.200 m², für M257 ca. 2.500 m² und für M8 ca. 2.000 m².

Zur Demontage der Masten 256A, 257 und 8 werden die aufliegenden Leiteseile abgelassen und anschließend das Mastgestänge vom Fundament getrennt. Das Mastgestänge wird vor Ort in kleine, transportierbare Teile zerlegt und abgefahren. Generell werden alle Gittermasten und Armaturen fachgerecht zurückgebaut, Stahl- bzw. Aluminiummaterial wird fachgerecht recycelt. Der Mast 256A weist ein Bohrfundament auf, der Mast A257 ein Block-/Plattenfundament und der Mast 8 ein Zwillingfundament (TenneT, vom 28.07.2017). In Abhängigkeit von den räumlichen Verhältnissen werden die Fundamente entweder ganz oder teilweise entfernt. Plattenfundamente werden in der Regel bis zu einer Tiefe von 1,3 Meter unter Erdoberkante abgetragen. Bei Pfahlgründungen besteht die Möglichkeit, diese bis zu einer Tiefe von 1,3 Meter frei zu graben und anschließend abzutrennen. Die bei der Demontage der Fundamente entstehenden Gruben werden mit geeignetem und ortsüblichem Boden entsprechend der vorgefundenen Bodenschichten wieder verfüllt. Das eingefüllte Erdreich wird unter Berücksichtigung eines späteren Setzens ausreichend verdichtet. Durch den Rückbau der bestehenden Leitungen werden nicht mehr benötigte Schutzstreifen entsprechend der sie umgebenden Nutzung freigegeben.

Die für die Zuwegungen und Arbeitsflächen in Anspruch genommenen Flächen werden nach Abschluss der Baumaßnahmen wiederhergestellt und in den ursprünglichen Zustand versetzt.

3.3 Vorhabenbezogene Maßnahmen zur Vermeidung

Der Landschaftspflegerische Begleitplan (LBP) beinhaltet einige Vermeidungsmaßnahmen und artenschutzrechtliche Maßnahmen, die einen direkten Bezug zu den relevanten Wirkfaktoren im FFH-Gebiet „Salzach und Unterer Inn“ aufweisen (s. Anlage 12.1). Falls sich im Zuge des Vorhabens Beeinträchtigungen abzeichnen, die ohne deren Realisierung als erheblich einzustufen wären, sind diese auch als Maßnahme zur Schadensbegrenzung gemäß FFH-Recht notwendig. Die entsprechenden Maßnahmen sind nachfolgend mit aufgeführt, eine Erläuterung der Maßnahmen ist der Anlage 12.1 Landschaftspflegerischer Begleitplan der Planfeststellungsunterlage zu entnehmen.

Darüber hinaus wurde aufgrund der FFH-spezifischen Fragestellung eine Maßnahme zur Schadensbegrenzung erforderlich. Diese hat die Aufgabe, die negativen Vorhabenwirkungen und damit eine Verschlechterung der Erhaltungsziele in Bezug auf die Spanische Flagge zu verhindern bzw. zu begrenzen.

Tabelle 3: Maßnahmen zur Vermeidung und zum Schutz

Nr.	Maßnahme
Vermeidungsmaßnahmen gemäß LBP	
-	Technische Vorkehrung zur Minimierung der Eingriffe im Bereich des VSG (Optimierung der Trassierung, Leitungsmithnahme, Überspannung von Gehölzlebensräumen)
V 5	Vermeidung von Schadstoffeinträgen in den Boden während Demontage und Lagerung der Mastgestänge
V 7	Schutzmaßnahmen bei erforderlicher Wasserhaltung während der Bauphase
V 13	Rückbau von Mastfundamenten
Maßnahmen zur artenschutzrechtlichen Vermeidung	
AV 2	Bauzeitenregelung Vögel
AV 3	Bauzeitenregelung Amphibien
AV 4	Installation von temporären Schutzzäunen
AV 5	Schutzmaßnahme Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling
AV 9	Besatzkontrolle Scharlach-Plattkäfer
Schadensbegrenzungsmaßnahmen	
FFH 1	Bauzeitenregelung Spanische Flagge

Erläuterung der Schadensbegrenzungsmaßnahme (FFH):

FFH 1 Bauzeitenregelung Spanische Flagge

Vor Beginn der Baumaßnahme sind Schutzmaßnahmen für die prioritäre Art Spanische Flagge im Bereich der rückzubauenden Masten 256A, 257 (B104) sowie 8 (B97) vorzusehen. Um baubedingte Tötungen der Art zu vermeiden, werden im Rahmen der ökologischen Baubegleitung im Jahr vor Baubeginn im Juni / Juli die relevanten Bereiche begangen und auf potenziell geeigneten Flächen eine Besatzkontrolle in Bezug auf Vorkommen der Spanischen Flagge durchgeführt. Es ist zu prüfen, ob Futterpflanzen der Schmetterlingsraupen (Hanf-Wasserdost (*Eupatorium cannabinum*), in trockeneren Habitaten Gemeiner Dost (*Organum vulgare*)) vorhanden sind. Ist dies der Fall, wird das spätere Baufeld umgehend von Unterwuchs befreit, so dass keine Reproduktionshabitate/ Futterpflanzen im Baufeld vorhanden sind, an denen die Art sich zur Winterruhe begibt. Auf diese Weise soll eine mögliche Beeinträchtigung der Population verhindert werden. Während der Fällung und Rodung der Bäume im Winter kann somit eine Beeinträchtigung der Arten während der Winterruhe ausgeschlossen werden.

3.4 Relevante Wirkfaktoren

Das beantragte Vorhaben lässt sich bezüglich des FFH-Gebiets „Salzach und Unterer Inn“ in folgende Bestandteile unterteilen:

- Errichtung des Portra-Portals,

- Verschwenken des Stromkreises Pirach – St. Peter (SK Nr. 256),
- Rückbau der Masten 256A, 257 und 8.

Diesen Bestandteilen des Vorhabens lassen sich folgende Wirkfaktoren zuordnen:

- baubedingte Wirkfaktoren (Auswirkungen, die mit der Bautätigkeit verbunden sind und nach deren Beendigung nicht mehr auftreten)
- anlagebedingte Wirkfaktoren (Auswirkungen, die sich aus den geplanten Strukturen ergeben)
- betriebsbedingte Wirkfaktoren (Auswirkungen, die sich aus dem Betrieb der geplanten Anlage ergeben)

Der Rückbau der drei Masten ist mit vergleichbaren Eingriffen verbunden, wie sie während der Bauphase einer neuen Leitung zu erwarten sind. Daher werden die **rückbaubedingten Wirkfaktoren** nicht gesondert, sondern im Rahmen der baubedingten Wirkfaktoren behandelt.

Bei der Beurteilung der zu erwartenden Wirkungen werden **Vorbelastungen** durch die bestehende Freileitung als Bestandteil des Ist-Zustandes berücksichtigt. Generell gilt es gemäß BNatSchG bzw. FFH-RL, eine Verschlechterung des Zustandes der Lebensräume zu vermeiden. Damit rechtfertigt eine bestehende Vorbelastung keine zusätzliche Beeinträchtigung, die eine weitergehende Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Bestandteile des FFH-Gebietes nach sich ziehen würde.

Nachfolgend werden die zu erwartenden bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren des geplanten Vorhabens dargestellt (siehe Tabelle 4). Diese Wirkfaktoren werden mit den vorhandenen Lebensraumtypen und den geschützten Tierarten des FFH-Gebietes in Beziehung gesetzt (Relevanzeinschätzung). Falls sich aufgrund der bisher vorliegenden Informationen eine erhebliche Beeinträchtigung des Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen (vgl. Kapitel 2.4) mit Sicherheit ausschließen lässt, muss der betreffende Wirkfaktor nicht weiter betrachtet werden.

Tabelle 4: Potenzielle Wirkfaktoren des geplanten Vorhabens

Nr.	Wirkfaktor	relevante Wirkungen			Erläuterung / Begründung
		bau- bedingt	anlage- bedingt	betriebs- bedingt	
1	Flächeninanspruchnahme bzw. Bodenverdichtung im Bereich von Baustelleneinrichtungsflächen und Baustraßen	X	---	---	relevanter Wirkfaktor: Während der Bauarbeiten für die Errichtung des Portra-Portals, die Umbeseilung der beiden 220-kV-Stromkreise und den Rückbau der Masten 256A, 257 und 8 wird durch Arbeitsbereiche und Baustraßen eine Flächeninanspruchnahme des FFH-Gebiets stattfinden.
2	Schadstoff- und Staubemissionen	X	---	---	relevanter Wirkfaktor: Es besteht das Risiko, dass beim Rückbau der Masten Schadstoffe in Boden oder Gewässer gelangen.
3	Schall-, Erschütterungsemissionen und optische Reize	X	---	---	relevanter Wirkfaktor: Von den Bauarbeiten auf den Arbeitsflächen am Rande des FFH-Gebiets, der Umbeseilung des 220-kV-Stromkreises sowie dem Rückbau der Masten 256A, 257 und 8 können relevanten Störungen für geschützte und charakteristische Tierarten ausgehen (z.B. Scheuchwirkung während Brutzeit).
4	Lokale Grundwasserabsenkung / Wasserhaltung	X	---	---	relevanter Wirkfaktor: Ggf. kleinräumige Grundwasserabsenkungen sind für den Rückbau der Fundamente der Maste 256A, 257 (B104) sowie 8 (B97) flächenmäßig und zeitlich eng begrenzt erforderlich. Für die Errichtung des Portra-Portals ist keine Wasserhaltung erforderlich, da dieses auf Metallplatten errichtet wird.
5	Flächenversiegelung im Bereich der Mastfundamente	---	X	---	kein relevanter Wirkfaktor: Da das Portra-Portal außerhalb des FFH-Gebiets geplant ist und auch keine Fundamente aufweist, ist kein Verlust von Biotopflächen und Lebensräumen zu erwarten. Ansonsten werden keine Masten errichtet.
6	Entfernung von Vegetation (Auwaldflächen) / Verlust von Lebensräumen	X	---	---	kein relevanter Wirkfaktor: Zum Schutz des Gehölzbestandes wird für das Ziehen des Vorseils zwischen Mast 256 und dem Portra-Portal eine Bauweise ohne erforderlichen Gehölzrückschnitt gewählt.

Nr.	Wirkfaktor	relevante Wirkungen			Erläuterung / Begründung
		bau- bedingt	anlage- bedingt	betriebs- bedingt	
7	Zerschneidungswirkung der Freileitungstrasse	---	X	---	relevanter Wirkfaktor: Unter den maßgeblichen Bestandteilen des FFH-Gebiets befinden sich charakteristische Vogelarten, die gegenüber einer Zerschneidungswirkung durch Stromleitungen empfindlich sein können.
8	Barrierewirkung mit Risiko des Leitungsanflugs	---	X	---	relevanter Wirkfaktor: Durch die Verschwenkung der Leitung zwischen Mast 256 (B104) und Mast 9 (B97) über das Portal verändert sich das Risiko des Leitungsanflugs und Kollisionsrisikos für charakteristische Vogelarten. Durch den geplanten Rückbau der Innquerungen ist eine Verbesserung hinsichtlich der Barrierewirkung gegeben.
9	Unterhaltungsmaßnahmen (Freihalten der Trasse)	---	---	---	kein relevanter Wirkfaktor: Die Höhe der untersten Seile vom Mast 256 zum Porta-Portal beträgt ca. 33 m und weist somit einen ausreichenden Abstand zu den Baumwipfeln auf. Da das Porta-Portal nach einigen Jahren zurückgebaut wird, besteht auch keine Gefahr, dass die vorhandenen Sicherheitsabstände der Baumwipfel zu den Leiterseilen unterschritten werden. Daher ist keine Gehölzaufwuchsbeschränkung im überspannten Bereich erforderlich.

Erläuterung:

X – Wirkung tritt auf, (X) – Wirkung kann auftreten, --- – Wirkungen treten nicht auf

Die Relevanzeinschätzung der Auswirkungen gelangt zum Ergebnis, dass bei folgenden Wirkfaktoren eine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des FFH-Gebiets „Salzach und Unterer Inn“ nicht von vornherein ausgeschlossen werden kann:

- Baubedingte Flächeninanspruchnahme im Bereich von Baustelleneinrichtungsflächen und Baustraßen in Bezug auf Lebensraumtypen und Arten,
- Baubedingte Schadstoff- und Staubemissionen in Bezug auf Lebensraumtypen,
- Baubedingte Schall-, Erschütterungsemissionen und optische Reize in Bezug auf geschützte und charakteristische Tierarten,
- Rückbaubedingte lokale Grundwasserabsenkung / Wasserhaltung in Bezug auf Lebensraumtypen,

- Anlagebedingte Zerschneidungswirkung für charakteristische Vogelarten,
- Anlagebedingte Barrierewirkung mit Risiko des Leitungsanflugs von charakteristischen Vogelarten.

4 Detailliert untersuchter Bereich

4.1 Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-Richtlinie im detailliert untersuchten Bereich

Die geplante Um- und Rückbaumaßnahme befindet sich im Teilgebiet 3 (Teilflächengröße 1.372 ha) des FFH-Gebietes südöstlich der Ortschaft Erlach. Der in Bezug auf die Wirkfaktoren des Vorhabens detailliert zu untersuchende Bereich umfasst die Flächen, die von der Verschwenkung des 220-kV-Stromkreises Pirach – St. Peter und dem Rückbau der drei Masten betroffen sind (siehe Anhang 3, Karte 1).

Der detailliert zu untersuchende Bereich umfasst einen Korridor im Bereich der Innaue. Auf Höhe der Masten 256 (B104) und 9 (B97) weist er eine Breite von ca. 720 m und eine Länge von ca. 660 m auf. Nördlich des Deichs befinden sich Auwaldbestände mit alter bzw. mittelalter Ausprägung und natürliche Seen, die sich aus Überschwemmungsflächen und Altarmen des Inn entwickelt haben. Dazwischen sind auch Grünland- und Ackerstrukturen vorzufinden, die allerdings nicht Bestandteil des Schutzgebietes sind. Südlich des Hauptdeichs befinden sich die charakteristisch ausgeprägten Fluss- und Auenlebensräume entlang des Inn, die regelmäßig überflutet werden. Bei Mast 256 beginnt ein Altarm, der in östlicher Richtung einen Anschluss an den Inn aufweist.

Es handelt sich im betrachteten Bereich um den LRT 3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des *Magnopotamions* oder *Hydrocharitions* und um den LRT 91E0* Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*). Der LRT 3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranunculion fluitantis* und des *Callitricho-Batrachion* (Erlacher Graben) befindet sich am nördlichen Rand des FFH-Gebiets und außerhalb der Reichweite der Vorhabens.

Die folgende Tabelle enthält die betroffenen LRT und Ihre Erhaltungsziele (Kapitel 2.3). Die Angaben entstammen dem Standard-Datenbogen sowie den Vollzugshinweisen zur gebietsbezogenen Konkretisierung der Erhaltungsziele der bayerischen Natura 2000-Gebiete (StMUV 2016b).

Tabelle 5: Lebensraumtypen des Anhang I der FFH-Richtlinie und Erhaltungsziele im detailliert untersuchten Bereich

Code	Lebensraumtyp Erhaltungsziel	Flächenanteil in ha	Erhaltungszustand
1	2	3	4
3150	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des <i>Magnopotamions</i> oder <i>Hydrocharitions</i> 	22	B
<p>Erhaltungsziele: Erhalt der Natürlichen eutrophen Seen mit einer Vegetation des <i>Magnopotamions</i> oder <i>Hydrocharitions</i> in ihren individuellen physikalischen, chemischen und morphologischen Eigenschaften, besonders auch als Lebensräume unterschiedlicher makrophytischer Wasserpflanzenvegetation.</p>			

Code	Lebensraumtyp Erhaltungsziel	Flächenanteil in ha	Erhaltungszustand
1	2	3	4
91E0*	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae) <p><i>Erhaltungsziele:</i> Erhalt ggf. Wiederherstellung der Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae) und der Hartholzauewälder mit <i>Quercus robur</i>, <i>Ulmus laevis</i> und <i>Ulmus minor</i>, <i>Fraxinus excelsior</i> oder <i>Fraxinus angustifolia</i> (<i>Ulmion minoris</i>) mit ausreichendem Alt- und Totholzanteil und der natürlichen Dynamik auf extremen Standorten. Erhalt des Wasserhaushalts, des natürlichen Gewässerregimes, der naturnahen Struktur und Baumarten-Zusammensetzung. Erhalt von Sonderstandorten wie Flutrinnen, Altgewässer, Seigen und Verlichtungen. Erhalt der feuchten Staudensäume.</p>	1.700	A

Erläuterungen: Spalte 1: * - prioritärer Lebensraum / Spalte 3: bezogen auf das gesamte FFH-Gebiet / Spalte 4: A - sehr gut / B - gut bzw. günstig / C – ungünstig

Bei der landwirtschaftlich genutzten Fläche, auf der das Portra-Portal errichtet wird, handelt es sich laut Biotoptypenkartierung 2017 um den Biototyp mäßig extensiv genutztes, artenarmes Grünland (G211), direkt angrenzend ist Intensivgrünland (G11) vorhanden. Der Bereich, der innerhalb des FFH-Gebiets zwischen Mast 256 und dem Portal überspannt wird, ist weitgehend als Weichholzauenwälder mittlerer Ausprägung gekennzeichnet (L522). Südlich und nördlich grenzen Bestände von junger Ausprägung an (L521) sowie sonstige standortgerechte Laubmischwälder an.

4.2 Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie im detailliert untersuchten Bereich

Für die Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie wurden für den PFA 2 im Bereich des Inn keine Kartierungen durchgeführt. Aus diesem Grund wird im Folgenden eine Betroffenheitsabschätzung durchgeführt, welche Arten laut Standard-Datenbogen (SDB) sowie gebietsbezogener Konkretisierung der Erhaltungsziele der bayerischen Natura 2000-Gebiete (Regierung von Niederbayern 2016) im detailliert untersuchten Bereich vorkommen und gleichzeitig von den Wirkfaktoren des Vorhabens potenziell betroffen sein können (s. Kapitel 3.2).

Tabelle 6: Potenzielle Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie im detailliert untersuchten Bereich

Art (<i>lateinische Bezeichnung</i>)	Art (<i>deutsche Bezeichnung</i>)	potenzielles Vorkommen	potenzielle Betroffenheit
Säugetiere			
<i>Castor fiber</i>	Biber	ja	ja
<i>Lutra lutra</i>	Fischotter	ja	nein
Amphibien			
<i>Bombina variegata</i>	Gelbbauchunke	ja	ja
<i>Triturion cristatus</i>	Kammolch	ja	nein
Fische			

Art (lateinische Bezeichnung)	Art (deutsche Bezeichnung)	potenzielles Vorkommen	potenzielle Betroffenheit
<i>Cottus gobio</i>	Groppe	ja	nein
<i>Hucho hucho</i>	Huchen	ja	nein
<i>Eudontomyzon vladykovi</i>	Donau-Neunauge	ja	nein
<i>Misgurnus fossilis</i>	Schlammpeitziger	ja	nein
<i>Rhodeus sericeus amarus</i>	Bitterling	ja	nein
<i>Leuciscus souffia agassizi</i>	Strömer	ja	nein
Wirbellose			
<i>Cucujus cinnaberinus</i>	Scharlachkäfer	ja	ja
<i>Euplagia quadripunctaria</i>	Spanische Flagge	ja	ja
<i>Glaucopsyche nausithous</i>	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	ja	ja
Pflanzen			
<i>Cypripedium calceolus</i>	Frauenschuh	ja	nein

Erläuterungen:

RL D - Rote Liste Deutschland, RL BAY - Rote Liste Bayern

Durch die Errichtung des Portra-Portals und den Rückbau der Masten 256A, 257 und 8 findet keine dauerhafte Flächeninanspruchnahme im FFH-Gebiet statt, so dass auf diesem Wege Habitate von geschützten Arten nicht verloren gehen. Daher können nur von den Bauarbeiten innerhalb des FFH-Gebiets Beeinträchtigungen ausgehen. Dies betrifft den Rückbau der Masten 256A, 257 und 8 südlich des Deichs, für die Arbeitsbereiche für LKWs und Maschinen eingerichtet werden. Hierfür werden Wiesen und gehölzfreie Flächen genutzt, die für die meisten der im Gebiet geschützten Arten keine notwendigen Habitatstrukturen aufweisen. Einzig für die Gruppe der Wirbellose besteht diese Möglichkeit.

Der **Biber** (*Castor fiber*) besiedelt typischerweise Fließgewässer mit ihren Auen, insbesondere ausgedehnte Weichholzaunen; die Art kommt aber auch an Gräben, Altwässern und verschiedenen Stillgewässern vor. Biber benötigen ausreichend Nahrung sowie grabbare Ufer zur Anlage von Wohnhöhlen. Sofern eine ständige Wasserführung nicht gewährleistet ist, bauen die Tiere Dämme, um den Wasserstand entsprechend zu regulieren und um sich neue Nahrungsressourcen zu erschließen. Biber sind Nagetiere und reine Vegetarier, die u.a. junge Weichhölzer fressen und sich ihre Nahrung meist nahe der Ufer suchen. Da die Uferhöhlen bzw. "Burgen" zum Jahresende winterfest gemacht und am Baueingang unter Wasser oft Nahrungsvorräte angelegt werden, ist die Nage- und Fällaktivität im Spätherbst am höchsten (BayLfU 2017). Da die Rückbauarbeiten für die Masten 256A direkt am Gewässer stattfinden, kann eine Beeinträchtigung des Bibers während der Winterruhe durch baubedingte Schall-, Erschütterungsemissionen und optische Reize nicht ausgeschlossen werden.

Im Bereich der Innquerung kann ein potenzielles Vorkommen für die **Gelbbauchunke** (*Bombina variegata*) angenommen werden. Die Gelbbauchunke ist eine "Pionierart", die neue Gewässer rasch besiedeln kann, aber bei zu starker Beschattung, Verkräutung oder Fischbesatz wieder verschwindet. Sie besiedelt häufig vom Menschen geschaffene Ersatzlebensräume wie Abbaustellen. Geeignete Laichgewässer sind offene, besonnte Klein- und Kleinstgewässer, wie wassergefüllte Wagenspuren, Pfützen, Tümpel, Regenrückhaltebecken oder Gräben, die gelegentlich auch austrocknen können, also in der Regel fischfrei sind. Die einzigen natürlichen Laichgewässer findet man meist nur noch im Wald: quellige Bereiche, Wildschwein-Suhlen oder Wurfteller nach Sturmschäden. Fließendes Wasser wird gemieden. Die Art wandert zwischen Laich- und Sommergewässern und den Überwinterungsplätzen (auch Waldgebiete) in einem Umkreis von wenigen hundert Metern um die Gewässer, denn die erwachsenen Tiere sind sehr ortstreu. Jungtiere dagegen können bis zu vier Kilometer weit wandern und damit neue Lebensräume erschließen (BayLfU 2017). Aufgrund der Besiedlung von wassergefüllten Wagenspuren, Pfützen oder Gräben kann nicht ausgeschlossen werden, dass bei den Rückbauarbeiten für die Masten 256A, 257 und 8 Tiere durch Baufahrzeuge verletzt oder getötet werden.

Der **Scharlachkäfer** (*Cucujus cinnaberinus*) besiedelt morsche, pilzbefallene Laubbäume in Tal- und Hanglagen verschiedener Bach- und Flussläufe (BayLfU 2017). In den Auwäldern des Inn kann ein Vorkommen nicht ausgeschlossen werden. Als Baumarten werden Eiche, Buche, Pappeln (auch Hybridpappelforste), Ahorn, Weide, Ulme, aber auch Fichte, Tanne und Kiefer besiedelt, bevorzugt werden starke Silberweiden und Pappeln (*Populus spp.*) angenommen. Wichtig ist das Vorhandensein von stehendem und/oder liegendem Starktotholz, wobei sich die Rinde abzulösen beginnt. Die sehr stark abgeplattete Larve frisst den morschen Bast und ernährt sich wohl teilweise auch räuberisch. Am Ende des ersten Sommers ist sie fast ausgewachsen und verpuppt sich im Juli des folgenden Jahres. Wenige Wochen später schlüpfen die Käfer, die unter der Borke überwintern (ebd.). Für das Herstellen der Arbeitsräume an den rückzubauenden Masten 256A und 8 sind Fällungen und Rodungen von Gehölzen notwendig. Daher kann nicht ausgeschlossen werden, dass Individuen des Scharlachkäfers verletzt oder getötet werden.

Der **Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling** (*Glaucopsyche nautithous*) besiedelt Feuchtwiesen / Streuwiesen, Hochstaudenfluren, Gewässerufer, Böschungen und andere Saumstandorte. Der Inn gilt als ein Verbreitungsschwerpunkt der Art. Futterpflanzen der Art sind insbesondere in den Auwäldern immer wieder zu finden. Als Hauptwirt fungiert die Rote Knotenameise (*Myrmica rubra*). Die Vorkommensdichte der Wirtsameisen stellt i.d.R. den begrenzenden Faktor für Vorkommen und Populationsgröße des Falters dar. Die Entwicklung der Larven des Falters findet in den Blütenköpfen des Dunklen Wiesenknopfs (*Sanguisorba officinalis*) im Juli und August statt (BayLfU 2017). Insofern kann eine Beeinträchtigung der Art durch den Rückbau der Maststandorte nicht per se ausgeschlossen werden.

Die **Spanische Flagge** (*Euplagia quadripunctaria*) ist eine Offenland-Saumart und nutzt je nach Witterung unterschiedliche Habitats. In ihrem Entwicklungszyklus ist die Raupe auf bestimmte Wiesenkräuterarten angewiesen. Insofern kann auch eine Beeinträchtigung dieser Art beim Mastrückbau nicht per se ausgeschlossen werden.

In Tabelle 7 sind die relevanten Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie inklusive ihrer Erhaltungsziele (siehe Kapitel 2.3) angeführt.

Tabelle 7: Relevante Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie und Erhaltungsziele im detailliert untersuchten Bereich

Art (lateinische Bezeichnung)	Art (deutsche Bezeichnung)	RL BAY	RL D
Säugetiere			
<i>Castor fiber</i>	Biber	-	V
Erhaltungsziele: Erhalt ggf. Wiederherstellung der Population des Bibers in den Flüssen Salzach und Inn mit ihren Auenbereichen, deren Nebenbächen mit ihren Auenbereichen, Altgewässern und in den natürlichen oder naturnahen Stillgewässern. Erhalt ggf. Wiederherstellung ausreichender Uferstreifen für die vom Biber ausgelösten dynamischen Prozesse.			
Amphibien			
<i>Bombina variegata</i>	Gelbbauchunke	2	2
Erhaltungsziele: Erhalt ggf. Wiederherstellung der Gelbbauchunken-Population . Erhalt ihres Lebensraums ohne Zerschneidungen, besonders durch Erhalt ggf. Wiederherstellung eines Systems für die Fortpflanzung geeigneter und vernetzter Klein- und Kleinstgewässer. Erhalt dynamischer Prozesse, die eine Neuentstehung solcher Laichgewässer ermöglichen.			
Wirbellose			
<i>Cucujus cinnaberinus</i>	Scharlachkäfer	R	1
Erhaltungsziele: Erhalt ggf. Wiederherstellung der Population des Scharlachkäfers . Erhalt ggf. Wiederherstellung eines dauerhaften Angebots an Altbäumen, vor allem Pappeln und Weiden. Erhalt von Auenwäldern.			
<i>Euplagia quadripunctaria</i>	Spanische Flagge	V	V
Erhaltungsziele: Erhalt ggf. Wiederherstellung einer zukunftsfruchtigen Population der Spanischen Flagge . Erhalt ihres Komplexlebensraums aus blütenreichen Offenlandstrukturen (besonders Waldblößen und mageren Säumen) und vielgestaltigen Waldstrukturen einschließlich Verjüngungsstadien mit Vorwaldgehölzen.			
<i>Glaucomys nausithous</i>	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	3	3
Erhaltungsziele: Erhalt ggf. Wiederherstellung der Population des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings . Erhalt der Lebensräume des Ameisenbläulings, insbesondere in ihren nutzungsgeprägten habitatsichernden Ausbildungen. Erhalt der Vernetzungsstrukturen.			

Erläuterungen:

RL D - Rote Liste Deutschland, RL BAY - Rote Liste Bayern

4.3 Charakteristische Arten des detailliert untersuchten Bereichs

Die Beeinträchtigung natürlicher Lebensraumtypen ist auch im Zusammenhang mit ihren **charakteristischen Arten** zu sehen, da sich deren Beeinträchtigungen indirekt auf die ihnen entsprechenden LRT auswirken können. Die folgende Tabelle 8 enthält die charakteristischen Vogelarten, die im FFH-Gebiet vorkommen. Hierfür wurde zum einen ein Abgleich mit den Kartierungen zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung im Planfeststellungsab-

schnitt 3 vorgenommen, der die im FFH-Gebiet „Salzach und Unterer Inn“ vorkommenden Arten identifiziert (Planungsbüro LAUKHUF 2016). Zum anderen wurden die Vogelarten herangezogen, die laut der Verträglichkeitsprüfung zum Vogelschutzgebiet „Salzach und Inn“ im detailliert untersuchten Raum nachgewiesen wurden (Planungsbüro LAUKHUF 2017, Anlage 17.2.3).

Tabelle 8: Charakteristische Vogelarten der Lebensraumtypen im FFH-Gebiet

Art (lateinische Bezeichnung)	Art (deutsche Bezeichnung)	Kollisions- risiko	RL BAY	RL D
LRT 3150 - Natürliche eutrophe Seen mit Vegetation des Magnopotamions o. Hydrocharitions				
<i>Anas strepera</i>	Schnatterente	hoch	*	/
<i>Netta rufina</i>	Kolbenente	hoch	*	/
<i>Podiceps cristatus</i>	Haubentaucher	hoch	*	/
<i>Mergus merganser</i>	Gänsesäger	hoch	*	/
<i>Tachybaptus ruficollis</i>	Zwergtaucher	hoch	*	/
Lebensraumtyp 91E0* - Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i>				
<i>Oriolus oriolus</i>	Pirol	sehr gering	V	V
<i>Picus viridis</i>	Grünspecht	sehr gering	*	/
<i>Picanus canus</i>	Grauspecht	sehr gering	3	/

Erläuterung: Kollisionsrisiko nach Bernotat & Dierschke (2016): 5 Stufen von sehr gering bis sehr hoch; RL Bay: Status nach Roter Liste Bayern (BayLfU 2016), RL D: Status nach Roter Liste Deutschland 2015; Gefährdungstatus: 0= Ausgestorben oder verschollen, 1= vom Aussterben bedroht, 2= stark gefährdet, 3= gefährdet, R= extrem seltene Arten und Arten mit geografischer Restriktion, V= Arten der Vorwarnliste, *= ungefährdet / nicht aufgeführt

5 Einschätzung der Relevanz anderer Pläne und Projekte

Bei der Bewertung erheblicher Beeinträchtigungen von Erhaltungszielen ist es nach § 34 Abs. 1 BNatSchG auch erforderlich zu überprüfen, ob ein geplantes Projekt im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet ist, ein Natura 2000-Gebiet erheblich zu beeinträchtigen. Im direkten Umfeld des geplanten Vorhabens sind nach aktuellem Kenntnisstand fünf weitere Projekte geplant (Tabelle 9). Zum Zeitpunkt ihrer Fertigstellung mussten die einzelnen FFH-Verträglichkeitsstudien jeweils die vorher erstellten Studien in die Betrachtung einbeziehen, so dass hier die jeweilige Begründung übernommen werden kann.

Tabelle 9: Einschätzung anderer relevanter Projekte

Projekte	Begründung	Potenzielle Kumulationswirkung
380-kV-Freileitung Umspannwerk St. Peter am Hart bis Landesgrenze (Fortführung der geplanten Freileitung auf österreichischem Staatsgebiet sowie der Natura 2000-Gebiete)	Die Naturverträglichkeitsprüfung der Europaschutzgebiete „Auwälder am Unterern Inn“ und „Unterer Inn“ zu diesem Vorhaben kommt zu dem Ergebnis, dass erhebliche Beeinträchtigungen der Gebiete in ihren für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen ausgeschlossen werden können. Grenzüberschreitende Auswirkungen auf benachbarte Natura-2000-Gebiete sind nicht zu erwarten.	Zu berücksichtigende Kumulationswirkungen liegen bzgl. des geplanten Vorhabens nicht vor.
380-kV-Freileitung B153 (St. Peter –) Landesgrenze – Simbach quert ebenfalls das FFH-Gebiet „Salzach und Unterer Inn“ ca. östlich 300 m des Masts 9 (B97).	Die FFH-Verträglichkeitsprüfung zur B153 kommt zu dem Ergebnis, dass erhebliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen ausgeschlossen werden können. Da die geplante 380-kV-Freileitung B153 zum Großteil eine bestehende 220-kV-Freileitung ersetzt, ist nicht mit einer kumulativen Wirkung zum geplanten Vorhaben zu rechnen.	Zu berücksichtigende Kumulationswirkungen liegen bzgl. des geplanten Vorhabens nicht vor.
Ausbau der Bundesstraße 12 zur Bundesautobahn A 94 als wichtige Verbindung zur Erschließung des ostbayerischen Raumes (RP 2014) nördlich des FFH-Gebietes sowie der geplanten 380-kV-Freileitung -	Die Maßnahme ist außerhalb des FFH-Gebietes gelegen. Auswirkungen des geplanten Projektes auf das FFH-Gebiet in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen sind aufgrund der Entfernung zum Schutzgebiet verbunden mit den zu erwartenden Projektwirkungen nach derzeitigem Kenntnisstand auszuschließen.	Zu berücksichtigende Kumulationswirkungen liegen bzgl. des geplanten Vorhabens nicht vor.
Erweiterung des Gewerbegebietes „Waltersdorf“ nördlich der Bundesstraße 12 sowie der geplanten 380-kV-Freileitung.	Die Maßnahme ist außerhalb des FFH-Gebietes gelegen. Auswirkungen des geplanten Projektes auf das FFH-Gebiet in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen sind aufgrund der Entfernung zum Schutzgebiet verbunden mit den zu erwartenden Projektwirkungen nach derzeitigem Kenntnisstand auszuschließen.	Zu berücksichtigende Kumulationswirkungen liegen bzgl. des geplanten Vorhabens nicht vor.
380-kV-Anschlußleitung Kraftwerk Haiming – Umspannwerk Simbach - westlich von Simbach ge-	Die FFH-Verträglichkeitsprüfung zu diesem Vorhaben kommt zu dem Ergebnis, dass erhebliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele	Zu berücksichtigende Kumulationswirkungen liegen bzgl. des geplanten Vorhabens nicht vor.

Projekte	Begründung	Potenzielle Kumulationswirkung
legen greift die Freileitung ebenfalls in das FFH-Gebiet „Salzach und Unterer Inn“ ein.	maßgeblichen Bestandteilen ausgeschlossen werden können. Aufgrund der Entfernung zu der geplanten 380-KV-Freileitung ist nicht mit einer kumulativen Wirkung zu rechnen.	

Die Abschätzung der relevanten Wirkfaktoren hat ergeben, dass durch das geplante Vorhaben „Um- und Rückbau an den Freileitungen B104 sowie B97“ keine dauerhafte, anlagebedingte Inanspruchnahme von Lebensraumtypen oder von Habitaten geschützter Arten stattfindet (Kapitel 2.4). Daher könnte theoretisch nur bezüglich der bau- oder betriebsbedingten Wirkungen eine kumulative Wirkung hinsichtlich der maßgeblichen Bestandteile des FFH-Gebiets eintreten. Die angeführten anderen Projekte werden jedoch entweder zeitversetzt oder weit entfernt vom beantragten Vorhaben realisiert, was eine mögliche Kumulation von Wirkfaktoren ausschließt. Daher kann ausgeschlossen werden, dass die vorliegenden Projekte mit dem gegenständlichen Vorhaben „Um- und Rückbau an den Freileitungen B104 sowie B97“ zu einer kumulativen Beeinträchtigung des FFH-Gebietes „Salzach und Unterer Inn“ führen.

6 Beurteilung der vorhabenbedingten Beeinträchtigungen der maßgeblichen Bestandteile des Schutzgebietes

6.1 Beschreibung der Bewertungsmethode

In der Verträglichkeitsstudie wird verbal-argumentativ geprüft, ob eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes vorliegt. Die Prüfung bezieht sich insbesondere auf die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen (Erhaltungs-) Zustands der im Standard-Datenbogen genannten und für die Meldung als FFH-Gebiet signifikanten Lebensraumtypen nach Anhang I sowie Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie.

Die Beurteilung erfolgt, falls erforderlich, unter Berücksichtigung von Maßnahmen zur Schadensbegrenzung.

Die folgende Tabelle zeigt die Definition des Begriffs „günstiger Erhaltungszustand“ in Bezug auf Lebensraumtypen und Arten.

Tabelle 10: Kategorien zur Beurteilung des günstigen Erhaltungszustandes in Bezug auf Lebensraumtypen und Arten

<p>Der Erhaltungszustand einer Art ist als günstig einzustufen, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ auf Grund der Daten über die Populationsdynamik der Art anzunehmen ist, dass sie ein lebensfähiges Element ihres natürlichen Lebensraumes bildet und langfristig weiterhin bilden wird, ▪ das natürliche Verbreitungsgebiet dieser Art weder abnimmt noch in absehbarer Zeit vermutlich abnehmen wird und ▪ ein genügend großer Lebensraum vorhanden ist und wahrscheinlich weiterhin vorhanden sein wird, um langfristig ein Überleben der Populationen dieser Art zu sichern.
<p>Der Erhaltungszustand eines Lebensraums ist als günstig einzustufen, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ das natürliche Verbreitungsgebiet sowie die von ihm eingenommenen Flächen beständig sind oder sich ausdehnen, ▪ die für seinen langfristigen Fortbestand notwendige Struktur und spezifischen Funktionen bestehen und in absehbarer Zukunft wahrscheinlich weiterbestehen und ▪ der Erhaltungszustand der für ihn charakteristischen Arten im Sinne des Abs. 3 Satz 2 günstig ist.

Quelle: BayNat2000V (2016)

Eine Erheblichkeit von Beeinträchtigungen der für die Erhaltungsziele maßgeblichen Gebietsbestandteile ist anzunehmen, wenn sich der Erhaltungszustand eines vorkommenden Lebensraums nach Anhang I oder einer Art nach Anhang II der FFH-RL verschlechtert bzw. wenn die Bewertungsmaßstäbe der relevanten Fachkonventionen dies anzeigen.

Berücksichtigt wird in diesem Zusammenhang die im Jahr 2007 vom Bundesamt für Naturschutz erarbeitete Fachkonvention zur Bewertung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen bei direktem Flächenentzug in Natura 2000-Gebieten, in welcher unter anderem Orientierungswerte für die maximale Flächeninanspruchnahme von geschützten Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-Richtlinie festgelegt wurden (vgl. Lambrecht et al. 2004, Lambrecht &

Trautner 2007). Diese dienen der fachlichen Konkretisierung des Erheblichkeitsbegriffs, stellen jedoch keine formalrechtliche Verbindlichkeit im Sinne verbindlicher Grenzwerte dar.

Grundsätzlich gilt, dass die direkte und dauerhafte Inanspruchnahme eines Lebensraums nach Anhang I FFH-RL, der in einem Gebiet zu bewahren oder zu entwickeln ist, im Regelfall eine erhebliche Beeinträchtigung darstellt.

Die folgende Tabelle gibt Aufschluss darüber, unter welchen Voraussetzungen eine Abweichung von der Grundannahme gegeben ist.

Tabelle 11: Fachkonventionsvorschlag zur Bewertung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen bei direktem Flächenentzug in Natura 2000-Gebieten (Lambrecht & Trautner 2007)

Grundannahme
Die direkte und dauerhafte Inanspruchnahme eines Lebensraums nach Anhang I FFH-RL, der in einem FFH-Gebiet nach den gebietsspezifischen Erhaltungszielen zu bewahren oder zu entwickeln ist, ist im Regelfall eine erhebliche Beeinträchtigung .
Abweichung von der Grundannahme: Im Einzelfall kann die Beeinträchtigung als nicht erheblich eingestuft werden, wenn kumulativ folgende Bedingungen erfüllt werden: *)
<ul style="list-style-type: none"> • Qualitativ-funktionale Besonderheiten Auf der betroffenen Fläche sind keine speziellen Ausprägungen des Lebensraumtyps vorhanden, die innerhalb der Fläche, die der Lebensraum einnimmt, z. B. eine Besonderheit darstellen bzw. in wesentlichem Umfang zur biotischen Diversität des Lebensraumtyps in dem Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung beitragen. Hierbei ist auch eine besondere Lebensraumfunktion für charakteristische Arten zu berücksichtigen; <u>und</u>
<ul style="list-style-type: none"> • Orientierungswert (OW) "quantitativ-absoluter Flächenverlust" der Umfang der direkten Flächeninanspruchnahme eines Lebensraumtyps überschreitet die [in der Konvention] für den jeweiligen Lebensraumtyp dargestellten Orientierungswerte nicht; <u>und</u>
<ul style="list-style-type: none"> • Ergänzender OW "quantitativ-relativer Flächenverlust" (1 %-Kriterium) der Umfang der direkten Flächeninanspruchnahme eines Lebensraumtyps ist nicht größer als 1 % der Gesamtfläche des jeweiligen Lebensraumtyps im Gebiet bzw. in einem definierten Teilgebiet; <u>und</u>
<ul style="list-style-type: none"> • Kumulation "Flächenentzug durch andere Pläne / Projekte" auch nach Einbeziehung von Flächenverlusten durch kumulativ zu berücksichtigende Pläne und Projekte werden die (in der Konvention aufgeführten) Orientierungswerte (B und C) nicht überschritten; <u>und</u>
<ul style="list-style-type: none"> • Kumulation mit "anderen Wirkfaktoren" auch durch andere Wirkfaktoren des jeweiligen Projekts oder Plans (einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen) werden keine erheblichen Beeinträchtigungen verursacht.

*) In atypischen Einzelfällen ist eine Abweichung von dieser Vorgehensweise nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Diese bedarf in jedem Fall einer besonderen und eingehenden Begründung. Die kumulative Betrachtung der Bedingungen A-E ist auch in atypischen Fällen immer erforderlich.

Für den LRT 91E0* wurde als Bagatellgrenze bei direktem Flächenentzug 10 m² vorgeschlagen (Lambrecht & Trautner 2007, S. 122). Diese Werte sind allerdings nicht absolut zu sehen. Im Urteil zur Uckermarkleitung (BVerwG 4 A 5.14 vom 12.1.2016) hat das Bundesverwaltungsgericht ausgeführt (Rn. 122), dass Bagatell- oder Irrelevanzschwellen in der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts beim Gebietsschutz bislang nur sehr zurückhaltend anerkannt worden sind und dass für die Frage einer erheblichen Beeinträchtigung eines Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen (§ 34 Abs. 2 BNatSchG) maßgeblich ist, ob ein günstiger Erhaltungszustand der betreffenden Art trotz der Durchführung des Projekts stabil bleibt.

Die Bagatellgrenze ist anzuwenden, wenn eine direkte und dauerhafte Inanspruchnahme eines Lebensraumtyps durch Versiegelung zum Beispiel für einen Maststandort erfolgt. Die geplante Um- und Rückbaumaßnahme führt im detailliert untersuchten Bereich zu keiner dauerhaften Inanspruchnahme von LRT.

Die Bewertung von LRT im Zusammenhang mit ihren charakteristischen Arten basiert auf folgendem Zusammenhang. Charakteristische Arten sind im Sinne einer „dienenden Funktion“ für die Bewertung von Beeinträchtigungen des eigentlichen Lebensraumtyps heranzuziehen, für den sie charakteristisch sind. Dabei ist zu beachten, dass der Maßstab für die Erheblichkeitsbewertung für Beeinträchtigungen eines Lebensraumtyps durch die Beeinträchtigung seiner charakteristischen Arten nicht gleichgesetzt werden kann mit der Erheblichkeitsbewertung für Beeinträchtigungen der Arten nach Anhang II FFH-RL, die selbst Erhaltungsziele sind (Wulfert et al. 2016, S. 28). Ähnlich äußert sich das OVG Lüneburg, welches ausführt, dass charakteristische Arten in einem FFH-Gebiet nicht um ihrer selbst willen zu schützen sind, sondern nur als Bestandteil von FFH-Lebensraumtypen (OVG Lüneburg, Urteil vom 22.04.2016, Az. 7 KS 27/15, Rn. 95).

Daher wird die Bewertung der Beeinträchtigungen in zwei Schritten vorgenommen: Zunächst sind die Beeinträchtigungen auf die charakteristische Art selbst zu ermitteln und zu bewerten. Falls erforderlich, wird auf dieser Grundlage in einem weiteren Schritt beurteilt, ob sich die Beeinträchtigung des Vorkommens der betreffenden Art auch auf den Erhaltungszustand des Lebensraumtyps (erheblich) auswirkt (Wulfert et al. 2016, S. 30).

6.2 Beurteilung der vorhabenbedingten Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebietes

Gemäß der überschlägigen Prüfung (Kapitel 3.4) und der Betroffenheitsabschätzung geschützter Tier- und Pflanzenarten (Kapitel 4.2) wird in diesem Kapitel detailliert geprüft, ob eine erhebliche Beeinträchtigung der für die Erhaltungsziele des FFH-Gebiets maßgeblichen Bestandteile vorliegen kann.

Die Darstellungen möglicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele beziehen sich auf die in Kapitel 3.4 beschriebenen Wirkfaktoren und die geschützten Arten und Lebensräume im detailliert untersuchten Bereich (Kap 4). Die folgende Tabelle 12 gibt einen Überblick über die einzelnen Prüfinhalte.

Tabelle 12: Übersicht über zu prüfenden Arten, Lebensraumtypen und Wirkfaktoren

	Baubedingte Flächeninanspruchnahme im Bereich von Baustelleneinrichtungsf lächen und Baustraßen	Baubedingte Schadstoff- und Staubemissionen	Baubedingte Schall-, Erschütterungsemissionen und optische Reize	Rückbaubedingte lokale Grundwasserabsenkung / Wasserhaltung	Anlagebedingte Zerschneidungswirkung	Anlagebedingte Barrierewirkung mit Risiko des Leitungsanflugs.
LRT 3150 Natürliche eutrophe Seen	X	X	-	X	-	-
LRT 91E0* Auenwälder	-	-	-	-	-	-
Biber	-	-	X	-	-	-
Gelbbauchunke	X	-	-	-	-	-
Scharlachkäfer	X	-	-	-	-	-
Spanische Flagge	X	-	X	-	-	-
Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	X	-	X	-	-	-
Charakteristische Vogelarten LRT 3150, 91E0*	-	-	X	-	X	X

Erläuterung:

X – Beeinträchtigung möglich; – Beeinträchtigung nicht möglich

6.2.1 Baubedingte Beeinträchtigungen

Baubedingte Wirkungen ergeben sich insbesondere durch den Baubetrieb und die damit verbundene Flächeninanspruchnahme.

Baubedingte Flächeninanspruchnahme im Bereich von Baustelleneinrichtungsf lächen und Baustraßen in Bezug auf den LRT 3150

Da der Mast 256A im LRT 3150 platziert ist, wird im Folgenden untersucht, ob durch den Rückbau des Mastes Beeinträchtigungen des LRT Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des *Magnopotamions* oder *Hydrocharitions* eintreten können.

Der Arbeitsbereich um den Mast markiert für LKWs und Maschinen den Bereich, innerhalb dessen das Mastgestänge zerlegt und abgefahren wird. Nach gegenwärtiger Planung wird für den Arbeitsbereich der LRT 3150 auf einer Fläche von ca. 280 m² beansprucht (siehe Anhang 3, Karte 1). Der gesamte Arbeitsbereich beträgt ca. 1.823 m². Bei der beanspruchten Fläche des LRT 3150 handelt es sich um Ufervegetation, die laut dem Handbuch der Lebensraumtypen nach Anhang I der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie in Bayern (BayLfU &

BayLWF 2010) auch zum LRT gehört. In Bezug auf das FFH-Gebiet beträgt die Inanspruchnahme 0,28 Prozent des Gesamtbestandes des LRT 3150 von insgesamt 10 ha.

Es liegt eine baubedingte und nicht eine dauerhafte Inanspruchnahme eines Lebensraums nach Anhang I FFH-RL vor. Deswegen kommt der Konventionsvorschlag „Bagatellgrenzen“ gemäß Lambrecht & Trautner (2004, 2007) nicht zur Anwendung.

Da es sich um eine kurzfristige Beanspruchung des LRT im Zuge der Mastdemontage handelt und um Randbereiche der Ufervegetation, die sich anschließend wieder entwickeln, kann durch den Rückbau des Masts 256A eine erhebliche Beeinträchtigung des LRT 3150 ausgeschlossen werden.

Baubedingte Flächeninanspruchnahme im Bereich von Baustelleneinrichtungsflächen und Baustraßen in Bezug auf die Gelbbauchunke

Es besteht die Möglichkeit, dass im Zuge der Rückbauarbeiten für die Masten 256, 256A und 8 die Baufahrzeuge über wassergefüllte Wagenspuren, Pfützen oder Gräben fahren und dabei Individuen der Gelbbauchunke verletzen oder töten.

Um dies zu vermeiden, wird die **Maßnahme AV 3** „Bauzeitenregelung Amphibien“ durchgeführt. Sollte der Beginn der Baumaßnahmen schon während der Aktivitätszeit der Gelbbauchunke notwendig sein (zwischen 1. März bis 31. August), so hat die ökologische Baubegleitung die Maststandorte sowie Baufelder und Zuwegungen vor der Baufeldfreimachung auf das Vorhandensein von Amphibien zu überprüfen. Fällt die Besatzkontrolle negativ aus, kann mit der Bauausführung unmittelbar begonnen werden. Werden Amphibienarten festgestellt, so müssen während der Aktivitätszeiten geeignete Maßnahmen in Form der Installation von temporären Schutzzäunen sowie erneuten Besatzkontrollen mit möglichem Umsetzen von Tieren getroffen werden, um sicher zu stellen, dass sich keine Individuen während der Bautätigkeit im Baufeld aufhalten (Maßnahme AV 4). Aus diesen Gründen wird eine Beeinträchtigung der Gelbbauchunke bei der Baudurchführung ausgeschlossen.

Baubedingte Flächeninanspruchnahme im Bereich von Baustelleneinrichtungsflächen und Baustraßen in Bezug auf den Scharlachkäfer

Für das Herstellen der Arbeitsräume an den rückzubauenden Masten 256A und 8 im Bereich der Innquerung sind Fällungen und Rodungen von Gehölzen notwendig. Dabei kann nicht ausgeschlossen werden, dass Individuen des Scharlachkäfers (*Cucujus cinnaberinus*) verletzt oder getötet werden. Durch die artenschutzrechtliche **Vermeidungsmaßnahme AV 9** „Besatzkontrolle Scharlach-Plattkäfer“ lässt sich eine baubedingte Tötung der Art vermeiden. Im Rahmen der ökologischen Baubegleitung werden die Baufelder der Bestandsmasten 256A und 8 vor der Baufeldfreimachung auf das Vorhandensein von potenziellen Habitatbäumen überprüft. Ggf. vorhandene Habitatstrukturen sind schonend in angrenzende Bereiche zu verbringen. Aus diesen Gründen kann eine erhebliche Beeinträchtigung der Art ausgeschlossen werden.

Baubedingte Flächeninanspruchnahme im Bereich von Baustelleneinrichtungsflächen und Baustraßen in Bezug auf die Spanische Flagge

Im Zuge der Rückbaumaßnahmen der Masten 256A, 257 und 9 ist weiterhin zu prüfen, ob durch die betreffenden Arbeitsflächen Beeinträchtigungen der Spanischen Flagge (*Euplagia quadripunctaria*) ausgelöst werden können.

Die Spanische Flagge ist eine Offenland-Saumart, die ursprünglich wohl vor allem staudenreiche, verbuschte Ufer, auf Magerrasen, in „warmen“ Gebirgstälern oder auch an Straßenböschungen als Habitat genutzt hat. Die Tiere sind Biotopwechsler (Hitzeflüchter): Je nach Witterung findet man sie in unterschiedlichen Habitaten. Deshalb werden strukturreiche Habitats mit kleinräumigem Wechsel von Gebüsch, Staudenfluren, Säumen und Magerstandorten bevorzugt. Die Falter saugen an verschiedenen Blütenpflanzen und trinken gern an feuchten Plätzen. Die Flugzeit scheint mit der Blühphase des Hanf-Wasserdosts (*Eupatorium cannabinum*), in trockeneren Habitats des Gemeinen Dosts (*Origanum vulgare*), synchronisiert zu sein. Die Raupe frisst vor der Überwinterung an Kräutern (BayLfU 2012). Den Winter überdauert die Raupe in bodennaher Vegetation in feuchten Vegetationsbereichen (BfN 2016).

Ein Vorkommen der Art im Bereich des Vorhabens ist nicht auszuschließen, da der Inn als ein Verbreitungsschwerpunkt der Art gilt. Futterpflanzen der Art sind insbesondere in den Auwäldern immer wieder zu finden.

Eine typische Gefährdungsursache ist die Mahd von Graben- und Wegrändern und damit der Futterpflanzen der Raupe während der Vegetationszeit (BayLWF 2006). In vergleichbarer Weise besteht die Möglichkeit, dass die Arbeitsbereiche für den Rückbau der Masten 256A, 257 und 8 Wiesenflächen mit Kräutern beanspruchen, in denen Eier abgelegt wurden oder sich Raupen befinden.

Vor diesem Hintergrund beinhaltet die **Schadensbegrenzungsmaßnahme FFH 1** eine Bauzeitenregelung für die Spanische Flagge. Um baubedingte Tötungen der Art zu vermeiden, werden im Rahmen der ökologischen Baubegleitung im Jahr vor Baubeginn im Juni / Juli die relevanten Bereiche begangen und auf potenziell geeigneten Flächen eine Besatzkontrolle in Bezug auf Vorkommen der Spanischen Flagge durchgeführt. Falls Futterpflanzen der Schmetterlingsraupen (Hanf-Wasserdost), in trockeneren Habitats Gemeiner Dost) vorhanden sind, wird das spätere Baufeld umgehend von Unterwuchs befreit, so dass keine Reproduktionshabitats / Futterpflanzen im Baufeld vorhanden sind, an denen die Art sich zur Winterruhe begeben könnte. Auf diese Weise wird eine Beeinträchtigung der Population ausgeschlossen.

Eine erhebliche Beeinträchtigung der Spanischen Flagge ist auszuschließen, da die Flächeninanspruchnahme beim Rückbau der Masten 256A, 257 und 8 nur gering und zeitlich begrenzt ist, die Fläche nach Bauende wiederhergestellt wird und zudem genug Ausweichlebensräume gegeben sind. Darüber hinaus stellt die Schadensbegrenzungsmaßnahme FFH 1 sicher, dass keine Individuen der Art während des Rückbaus getötet werden.

Baubedingte Flächeninanspruchnahme im Bereich von Baustelleneinrichtungsflächen und Baustraßen in Bezug auf den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling

Im Zuge der Rückbaumaßnahmen der Masten 256A, 257 und 9 ist ebenfalls zu prüfen, ob dadurch Beeinträchtigungen des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings (*Glaucopsyche nausithous*) eintreten können.

Die Haupt-Lebensräume des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings in Bayern sind Pfeifengraswiesen, Feuchtwiesen, Glatthaferwiesen und feuchte Hochstaudenfluren.

Die Eiablage erfolgt ausschließlich in die Blütenköpfe des Großen Wiesenknopfs (*Sanguisorba officinalis*). Nach dem Schlupf bohrt sich die Raupe ein und befrisst die Blüte von innen. Im vierten Larvenstadium verlässt die Raupe die Pflanze und vollzieht ihre weitere Entwicklung in Nestern bestimmter Ameisenarten. Als Hauptwirt fungiert die Rote Knotenameise (*Myrmica rubra*). Die Vorkommensdichte der Wirtsameisen stellt i.d.R. den begrenzenden Faktor für Vorkommen und Populationsgröße des Falters dar. Für die Ameisen wiederum sind Mikroklima und Vegetationsstruktur die entscheidenden Habitatparameter. *Myrmica rubra* bevorzugt ein mäßig feuchtes bis feuchtes Standortmilieu und eine eher dichte, schattierende Vegetationsstruktur.

Der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling fliegt in Bayern in einer Generation von Mitte Juli bis Mitte August. Im südlichen Alpenvorland existieren früh fliegende Populationen, deren Flugzeit schon Mitte Juni einsetzt (BayLfU 2017).

Als mögliche Vermeidungsmaßnahme wird beim Artsteckbrief die Sicherung von Feuchtwiesen mit Wiesenknopf und Etablierung eines geeigneten Mahdregimes angeführt. Eine Mahd ab Anfang September (Alpenvorland) bzw. Mitte September (übriges Bayern) ist i.d.R. problemlos.

Vor diesem Hintergrund wird für den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling zweistufig vorgegangen. Im Zuge der Erfassung für die Spanische Flagge (Maßnahme FFH 1) wird gleichzeitig geprüft, ob sich im Umfeld der rückzubauenden Masten auch der Wiesenknopf oder der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling nachweisen lässt. Falls ein Vorkommen der Art ausgeschlossen werden kann, ist der Rückbau der Masten 256A, 257 und 8 bezüglich dieser Art ohne Bauzeitenregelung möglich. Falls sich jedoch der Wiesenknopf im Umfeld der Maststandorte oder die Art selbst nachweisen lässt oder es Anzeichen für das Vorkommen des Ameisenbläulings gibt, wird das spätere Bau Feld umgehend von Unterwuchs befreit, so dass keine Reproduktionshabitate / Futterpflanzen im Bau Feld vorhanden sind, an welche der Schmetterling seine Eier ablegen könnte.

Eine erhebliche Beeinträchtigung der Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling ist auszuschließen, da die Flächeninanspruchnahme beim Rückbau der Masten 256A, 257 und 8 nur gering und zeitlich begrenzt ist, die Fläche nach Bauende wiederhergestellt wird und zudem genug Ausweichlebensräume gegeben sind. Darüber hinaus stellt die **artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme AV 5** sicher, dass keine Individuen der Art während des Rückbaus getötet werden.

Baubedingte Schadstoff- und Staubemissionen in Bezug auf den LRT 3150

Der Mast 256A befindet sich derzeit ca. 16 m von der Wasseroberfläche des Altarms bzw. des LRT 3150 Natürliche eutrophe Seen entfernt. Daher besteht das Risiko, dass bei der Demontage des Mastgestänges und des Fundaments Schadstoffe in den Boden oder das Gewässer gelangen und dort zu Schädigungen der Fischfauna führen.

Das größte Risiko geht von den Anstrichen der Maste und den Imprägnierungen der Fundamente aus (siehe **Maßnahme V 5**). Zu Beginn werden die Leiterseile entfernt. Um ein Abplatzen der Anstriche zu vermeiden, wird der Mast nicht als Ganzes umgeworfen, sondern von oben her stückweise abgetrennt und vorsichtig zu Boden gelassen. Der Arbeitsbereich wird mit Platten geschützt. Zur Vermeidung von schädlichen Bodeneinträgen während der Demontage werden Flächen, die zur Zwischenlagerung der demontierten Konstruktionsteile genutzt werden, mit Planen oder Vliesmaterial abgedeckt. Direkt nach Abschluss der Arbeiten, jedoch spätestens nach dem täglichen Arbeitsende, werden die Beschichtungsbestandteile von den Abdeckplanen entfernt und eingesammelt. Die entfernten Partikel werden in verschließbaren Behältern einer ordnungsgemäßen Entsorgung zugeführt. Sollte der Verdacht bestehen, dass Beschichtungsmaterial ins Erdreich gelangt ist, wird ein Gutachter in Einzelfällen zur Untersuchung der Flächen eingesetzt.

Anschließend findet der Rückbau des Fundaments statt. M256A weist ein Bohrfundament auf, das bis 0,8 m unter der Erdoberkante abgebrochen werden soll (TenneT vom 28.07.2017). Der weitere Bohrkern verbleibt im Boden. Unter Anwendung der **Maßnahme V 13** „Rückbau von Mastfundamenten“ kann ausgeschlossen werden, dass durch die Fundamentarbeiten oder den verbleibenden Bohrkern Schadstoffe in das Grundwasser oder den LRT 3150 gelangen. Die Arbeiten werden entsprechend der „Handlungshilfe für den Rückbau von Mastfundamenten bei Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen“ (BayLfU 2015a) durchgeführt.

Nach Entfernen des Fundaments wird die Grube mit geeignetem und ortsüblichem Boden entsprechend der vorgefundenen Bodenschichten verfüllt und verdichtet.

Aufgrund der Schadensbegrenzungsmaßnahme beim Abbau des Mast 256A kann ausgeschlossen werden, dass baubedingte Schadstoffemissionen zu erheblichen Beeinträchtigungen des LRT 3150 führen.

Baubedingte Schall-, Erschütterungsemissionen und optische Reize in Bezug auf die Spanische Flagge und den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling

Von den Bauarbeiten zur Errichtung des Portra-Portals und dem Verlegen des neuen 220-kV-Stromkreises Pirach – St. Peter können geschützte und charakteristische Tierarten durch Schall, Erschütterungen und optische Reize beeinträchtigt werden. Dieselben Beeinträchtigungen können sich auch durch den Rückbau der Masten 256A, 257 (B104) und 8 (B97) ergeben.

Im detailliert untersuchten Raum des FFH-Gebiets sind die **Spanische Flagge** (*Euplagia quadripunctaria*) und der **Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling** (*Glaucopsyche nautica*) als maßgebliche Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie relevant. Für beide Arten sind bereits spezifische Maßnahmen zur Schadensbegrenzung definiert (siehe oben, FFH 1,

AV 5), die verhindern, dass es zu Störungen durch Schall, Erschütterungen und optische Reize kommen kann.

Baubedingte Schall-, Erschütterungsemissionen und optische Reize in Bezug auf den Biber

Die Bauarbeiten zur Errichtung des Portra-Portals und dem Verlegen des neuen 220-kV-Stromkreises Pirach – St. Peter können weiterhin den **Biber** (*Castor fiber*) beeinträchtigen. Da es sich beim Biber um eine dämmerungs- und nachtaktive Tierart handelt, zu dieser Tageszeit die Bauarbeiten jedoch ruhen, kann ein Verletzen oder Töten von Individuen durch den Baubetrieb ausgeschlossen werden.

Allerdings könnte der Biber durch baubedingten Schall, Erschütterungen und optische Reize in der Winterruhe gestört werden. Derartige Störungen können sich vor allem durch den Rückbau des Masten 256A ergeben, der unmittelbar an ein Stillgewässer angrenzt. Aufgrund der Reviergröße dieser Tiere bestehen jedoch Ausweichmöglichkeiten in außerhalb des Planungsraumes gelegene Verstecke. Eine bauzeitliche Störung, die zu einer Gefährdung des Erhaltungszustands einer lokalen Populationen im FFH-Gebiet führt, ist nicht anzunehmen. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Bibers kann daher durch Rückbauarbeiten ausgeschlossen werden.

Baubedingte Schall-, Erschütterungsemissionen und optische Reize in Bezug auf charakteristische Vogelarten

In Bezug auf die charakteristischen Vogelarten der LRT 3150 und 91E0* ist sicherzustellen, dass die Bauarbeiten nicht während der Brutzeit stattfinden. Als charakteristische Arten des LRT 3150 Natürliche eutrophe Seen sind die Schnatterente (*Anas strepera*), die Kolbenente (*Netta rufina*), der Haubentaucher (*Podiceps cristatus*), der Gänsesäger (*Mergus merganser*) und Zwergtaucher (*Tachybaptus ruficollis*) definiert. Für den LRT 91E0* Erlen-Eschen-Auenwälder sind als charakteristische Arten der Pirol (*Oriolus oriolus*), der Grünspecht (*Picus viridis*) und der Grauspecht (*Picanus canus*) festgesetzt (siehe Kapitel 4.3).

Dieser Anforderung wird durch die artenschutzrechtliche **Maßnahme AV 2** „Bauzeitenregelung Vögel“ eingehalten. Abholzungen und Gehölzrückschnitte werden nur außerhalb des Zeitraums vom 1. März bis 30. September (§ 39 Abs. 5 BNatSchG) oder in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde durchgeführt. In der Folge kann es auch nicht zu Beeinträchtigungen der relevanten LRT 3150 und 91E0* kommen.

Aufgrund der Maßnahme AV 2 kann ausgeschlossen werden, dass es durch Schall-, Erschütterungen und optische Reize zu erheblichen Beeinträchtigungen der LRT 3150 und 91E0* durch Störungen ihrer charakteristischen Vogelarten kommt.

Rückbaubedingte lokale Grundwasserabsenkung / Wasserhaltung in Bezug auf den LRT 3150

Beim Rückbau der Fundamente der Maste 256A, 257 (B104) sowie 8 (B97) sind ggf. kleinräumige und zeitlich begrenzte Grundwasserabsenkungen erforderlich. Damit durch Schad-

stoffeintrag keine Beeinträchtigung des LRT 3150 Natürliche eutrophe Seen erfolgt, wird die **Maßnahme V 7** „Schutzmaßnahme bei erforderlicher Wasserhaltung während der Bauphase“ ergriffen.

Ist eine Grundwasserabsenkung erforderlich, wird das abgepumpte Grundwasser erst nach Vorklärung in einem Absetzbecken in angrenzende Gräben abgeleitet oder großflächig versickert. Beim Eindringen von Oberflächenwasser infolge starken Regens müssen die Baugruben ausgepumpt und das Wasser oberflächennah versickert werden.

Aufgrund der Kleinräumigkeit der Maßnahme an den Maststandorten sowie die zeitliche Beschränkung auf die Fundamentarbeiten ist nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen der EHZ zu rechnen. Somit kann eine erhebliche Beeinträchtigung des LRT 3150 durch lokale Grundwasserabsenkung / Wasserhaltung ausgeschlossen werden.

6.2.2 Anlagebedingte Beeinträchtigungen

Anlagebedingte Zerschneidungswirkung (Scheuchwirkung) für charakteristische Vogelarten der Lebensraumtypen LRT 3150 und 91E0*

Es ist zu prüfen, ob von der Verschwenkung des Stromkreises Altheim – St. Peter (B104) von Mast 256 über das Portra-Portal zum Mast 9 (B97) eine so große Scheuchwirkung auf charakteristische Vogelarten ausgehen kann, dass sie in einem großen Umfang bestehende Habitatflächen nicht mehr nutzen und sich dies negativ auf ihren Erhaltungszustand auswirkt. Für die vorhandenen Wasser- und Waldvogelarten liegt allerdings bereits heute eine Situation vor, dass der detailliert untersuchte Bereich durch die beiden Stromleitungen B104 und B87 durchzogen wird (siehe Abbildung 6).

Das Verschwenken des Stromkreises ist damit verbunden, dass die beiden oberen Stromkreise der Leitung Pirach – St. Peter Pleinting entfernt werden, die gegenwärtig über die Maste Nr. 8 und 9 der Leitung B97 verlaufen und über den Inn zu den Umspannwerken St. Peter und UW Pleinting führen (Abbildung 6). Nach Abschluss der gesamten Ausbaumaßnahme wird das FFH-Gebiet in diesem Bereich nur noch von der 380-kV-Leitung B153 St. Peter – Pleinting durchzogen. In Abbildung 10 ist dies die rot markierte Stromleitung.

Falls derzeit überhaupt eine Scheuchwirkung auf charakteristische Vogelarten vorhanden ist, wird dieser Effekt in der Summe der Um- und Rückbaumaßnahmen verringert.

Eine Herabsetzung des Erhaltungszustandes der charakteristischen Vogelarten der LRT 3150 und 91E0* durch Scheuchwirkung durch den verschwenkten Stromkreis kann ausgeschlossen werden. Somit kann auch eine erhebliche Beeinträchtigung der LRT 3150 und 91E0* im FFH-Gebiet „Salzach und Unterer Inn“ ausgeschlossen werden.

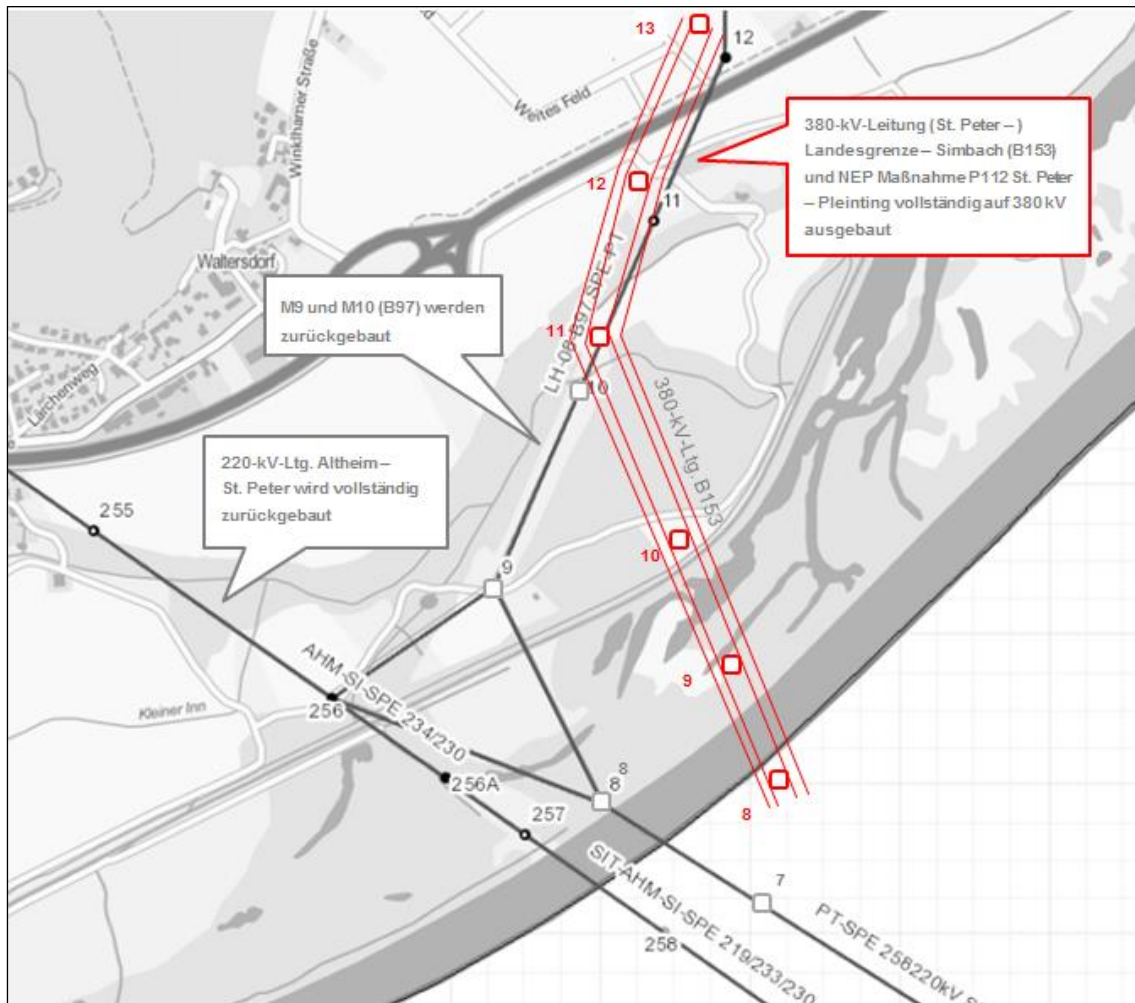


Abbildung 10: 4. Ausbaustufe nach Umstellung der Leitung St. Peter – Pleinting auf 380 kV

Quelle: Erläuterungsbericht

Anlagebedingte Barrierewirkung mit Risiko des Leitungsanflugs von charakteristischen Vogelarten der Lebensraumtypen LRT 3150 und 91E0*

Die beiden im detailliert untersuchten Bereich vorkommenden LRT 3150 und 91E0* weisen eine Vielzahl von charakteristischen Vogelarten auf. Für Vögel stellen die Leiterseile und insbesondere das Erdseil eine anlagebezogene Gefahrenquelle infolge des möglichen Leitungsanfluges dar. Daher wird im Folgenden untersucht, ob einige dieser Vogelarten durch Leitungsanflug gefährdet sind und sich dadurch eine Beeinträchtigung des betreffenden LRT ergeben kann (Kapitel 4.3).

Im Hinblick auf den LRT 3150 Natürliche eutrophe Seen sind die Schnatterente (*Anas strepera*), die Kolbenente (*Netta rufina*), der Haubentaucher (*Podiceps cristatus*), der Gänsesäger (*Mergus merganser*) und Zwergtaucher (*Tachybaptus ruficollis*) im FFH-Gebiet als charakteristisch eingestuft.

Im Hinblick auf den Lebensraumtyp 91E0* Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* sind als charakteristische Arten der Pirol (*Oriolus oriolus*), der Grünspecht (*Picus viridis*) und der Grauspecht (*Piccanus canus*) gesetzt (siehe Kapitel 4.3).

Charakteristische Arten sind allerdings nicht um ihrer selbst willen zu bewerten, sondern in ihrer Funktion für den betreffenden Lebensraumtyp (Kapitel 6.1). Das heißt, es muss sichergestellt sein, dass durch Leitungsanflug die lokale Population keiner dieser Arten in so einem Umfang verringert wird, dass sich dies negativ auf den Erhaltungszustand der betreffenden LRT im FFH-Gebiet auswirkt (s. Kapitel 4.3). Daher umfasst die Prüfung charakteristischer Arten folgende Phasen:

1. Darstellung der Gefährdungssituation durch das Vorhaben,
2. Gefährdung der charakteristischen Arten um ihrer selbst willen,
3. Einfluss auf den betreffenden Lebensraumtyp im FFH-Gebiet.

Darstellung der Gefährdungssituation durch das Vorhaben

Gegenwärtig verläuft die Leitung Altheim – St. Peter (B104) mit 4 x 220-kV-Stromkreisen bis zum Mast Nr. 256. Die beiden oberen Stromkreise Pirach – St. Peter Pleinting wechseln auf die Maste Nr. 8 und 9 der Leitung B97. Die unteren beiden Stromkreise verbleiben auf der Trasse B104 und queren den Inn (s. Abbildung 7). Im Rahmen des hier gegenständlichen Planungsstandes wird die 220-kV-Stromkreis bei Mast 256 (B104) über das Portra-Portal zum Mast 9 (B97) verschwenkt. Damit verläuft er neben dem 220-kV-Stromkreis, der von M256 zum UW Pleinting abzweigt. Nach der Endausbaustufe, nach ca. 5 bis 6 Jahren, wird der neue Stromkreis im FFH-Gebiet abgebaut.

Der neue Stromkreis besteht aus drei Leiterseilen. Bei Mast 256 befindet sich das Erdseil in ca. 46 m Höhe, die beiden Spannungsseile in ca. 39 m. Beim Portra-Portal werden diese Seile auf eine Ebene mit ca. 33 m Höhe übergeleitet (s. Abbildung 11). Vom Portal aus erfolgt die Weiterführung der drei Leitungen zu Mast 9, bei dem das Erdseil ebenfalls auf ca. 33 m Höhe verläuft und die beiden darunter hängenden Seile ca. 6 m tiefer hängen.

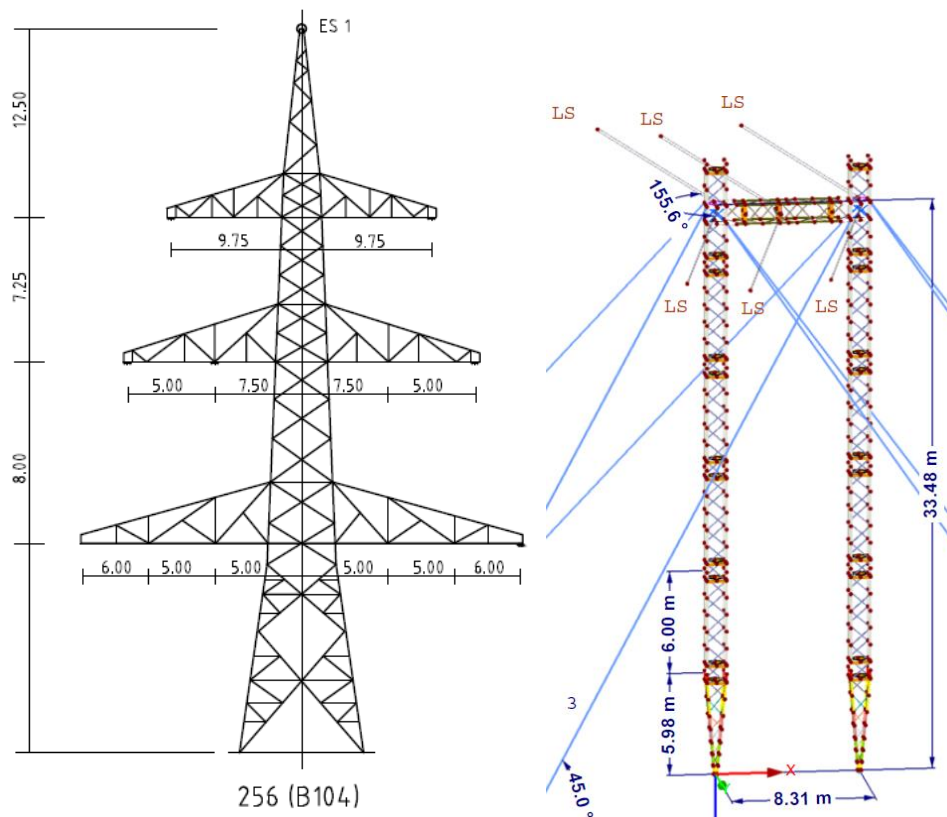


Abbildung 11: Höhen der Leitungen bei Mast 256 (B104) und des Portra-Portals

Quelle: TenneT Profilplan

Dadurch, dass die drei Leiterseile auf dem Portal auf einer Ebene geführt werden und auch keine Erdseil benötigt wird, können Vögel die Seile weitaus besser erkennen, als wenn ein Erdseil alleine im Raum gespannt ist. Auf diese Weise reduziert sich das Kollisionsrisiko für anfluggefährdete Arten deutlich gegenüber einer typischen Seilführung auf mehreren Ebenen.

Gleichzeitig hat das Verschwenken des Stromkreises zur Folge, dass die drei Seile des Stromkreises nach Österreich entfernt werden, die gegenwärtig den Inn queren und für Vögel, die entlang des Inns ziehen, eine weitaus größere Kollisionsgefahr darstellen als Leitungen im FFH-Gebiet. Wenn nach einigen Jahren die neue 380-kV-Stromleitung B153 (St. Peter –) Landesgrenze – Simbach in Betrieb gegangen ist, wird auch das Portra-Portal mit dem 220-kV-Stromkreis abgebaut. Durch das Verschwenken des 220-kV-Stromkreis Pirach – St. Peter ergibt sich für das FFH-Gebiet insgesamt ein reduziertes Kollisionsrisiko charakteristischer Vogelarten durch Leitungsanflug.

Gefährdung der charakteristischen Arten um ihrer selbst willen

Die charakteristischen Vogelarten der beiden LRT weisen ein unterschiedliches Kollisionsrisiko gegenüber Freileitungen auf. Während die Waldvogelarten des LRT 91E0* – der Pirol, Grünspecht und Grauspecht – alle ein sehr geringes Risiko aufweisen, verhält es sich bei den Wasservogelarten des LRT 3150 umgekehrt. Das Kollisionsrisiko der Schnatterente, Kolbenente, des Haubentauchers und Gänsesägers ist jeweils sehr hoch (Bernotat & Dierschke 2016; s. Kapitel 4.3). Für die Waldvogelarten erhöht sich das Kollisionsrisiko gegenüber dem aktuellen Zustand nicht signifikant, während es für die Wasservogelarten eine leichte Risikoerhöhung darstellt, weil drei neue Leiterseile vorübergehend am Rand des Waldes verlaufen.

In der Summe ist die reduzierte Kollisionsgefährdung für die charakteristischen Wasservogelarten jedoch weitaus höher einzuschätzen, als der leicht erhöhte Effekt, der sich durch die Weiterleitung des 220-kV-Stromkreises im FFH-Gebiet vorübergehend einstellt.

Einfluss auf den betreffenden Lebensraumtyp im FFH-Gebiet

Da der Erhaltungszustand der charakteristischen Vogelarten durch die vorübergehende Errichtung des 220-kV-Stromkreises über das Portra-Portal nicht herabgesetzt wird, kann auch eine erhebliche Beeinträchtigung der LRT 3150 und 91E0* auf diesem Wege ausgeschlossen werden.

7 Fazit

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich um das **Verschwenken des Stromkreises Pirach – St. Peter (SK Nr. 256) zwischen Bestandsmast Nr. 256 (B104) der Leitung Altheim – St. Peter und Mast Nr. 8 auf Mast Nr. 9 (B97) der Leitung St. Peter – Pleinting**. Dazu gehören auch die Errichtung des Portra-Portals sowie der Rückbau der Masten 256A, 257 (B104) und 8 (B97). Das Vorhaben befindet sich im **FFH-Gebiet „Salzach und Unterer Inn“** (DE 7744-371).

Während das provisorische Portal außerhalb der Gebietsgrenzen errichtet wird, sind die Arbeitsbereiche für den Rückbau der drei Masten innerhalb des FFH-Gebiets geplant. Die überschlägige Prüfung der projektspezifischen Auswirkungen gelangte zu dem Ergebnis, dass sechs spezifische Wirkfaktoren bezüglich ihrer Beeinflussung von Lebensraumtypen nach Anhang I und Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie vertieft zu untersuchen waren.

Baubedingte Flächeninanspruchnahme im Bereich von Baustelleneinrichtungsflächen und Baustraßen in Bezug auf Lebensraumtypen und Arten

Für den Arbeitsbereich zum Rückbau des Mast 256A wird der **LRT 3150 Natürliche eutrophe Seen** mit einer Vegetation des *Magnopotamions* oder *Hydrocharitions* auf ca. 280 m² beansprucht. In Bezug auf das FFH-Gebiet beträgt die Inanspruchnahme 0,28 Prozent des Gesamtbestandes des LRT 3150 von 10 ha. Da es sich um eine baubedingte Inanspruchnahme der Ufervegetation handelt, die sich anschließend wieder entwickelt, kann eine erhebliche Beeinträchtigung des LRT 3150 ausgeschlossen werden.

Beim Rückbau der Masten 256A, 257 und 9 ist sicherzustellen, dass die Arbeitsflächen nicht zu Beeinträchtigungen der **Gelbbauchunke** (*Bombina variegata*) führen. Durch die Bauzeitenregelung Amphibien (Maßnahme AV 3) wird dies gewährleistet: Im Zuge der ökologischen Baubegleitung werden die Maststandorte sowie Baufelder und Zuwegungen vor der Baufeldfreimachung auf das Vorhandensein von Amphibien überprüft, falls mit den Bauarbeiten schon während der Aktivitätszeit der Gelbbauchunke begonnen wird (zw. 1. März bis 31. August).

Von den Bauarbeiten kann ebenfalls für den **Scharlachkäfer** (*Cucujus cinnaberinus*) ein Risiko ausgehen, dessen Larven in Totholz heranwachsen. Daher stellt die Besatzkontrolle des Scharlach-Plattkäfers (Maßnahme AV 9) sicher, dass eine baubedingte Tötung von Individuen ausgeschlossen wird.

Daher werden vor Baubeginn potenziell geeignete Flächen auf Futterpflanzen oder Vorkommen der **Spanischen Flagge** (*Euplagia quadripunctaria*) geprüft und ggf. geeignete Maßnahmen ergriffen (Schadensbegrenzungsmaßnahme FHH 1). Eine erhebliche Beeinträchtigung der Spanischen Flagge ist auszuschließen, da die Flächeninanspruchnahme beim Rückbau der drei Masten nur gering und zeitlich begrenzt ist, da genug Ausweichlebensräume gegeben sind und die Arbeitsbereiche zuvor auf Vorkommen der Art untersucht werden.

Weiterhin ist eine erhebliche Beeinträchtigung des **Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings** (*Glaucopsyche nausithous*) auszuschließen, da die Flächeninanspruchnahme beim Rückbau der Masten 256A, 257 und 8 nur gering und zeitlich begrenzt ist, die Fläche nach Bauende wiederhergestellt wird und zudem genug Ausweichlebensräume gegeben sind. Darüber hinaus stellt eine artenschutzrechtliche Maßnahme (Maßnahme AV 5) sicher,

dass keine Individuen der Art während des Rückbaus getötet werden.

Baubedingte Schadstoff- und Staubemissionen in Bezug auf Lebensraumtypen

Der rückzubauende Mast 256A befindet sich ca. 16 m von der Wasseroberfläche des Altarms bzw. des **LRT 3150 Natürliche eutrophe Seen** mit einer Vegetation des *Magnopotamions* oder *Hydrocharitions* entfernt. Durch Sicherung der Arbeitsbereiche und eine schonende Demontage der Masten und Fundamente kann sichergestellt werden, dass keine Schadstoffe in den LRT 3150 gelangen (Maßnahmen V 5 und V 13).

Baubedingte Schall-, Erschütterungsemissionen und optische Reize in Bezug auf geschützte und charakteristische Tierarten

Im Zuge der Bauarbeiten zur Errichtung des Portra-Portals, dem Verlegen des neuen 220-kV-Stromkreises Pirach – St. Peter sowie dem Rückbau der Masten 256A, 257 (B104) und 8 (B97) können geschützte und charakteristische Tierarten durch Schall, Erschütterungen und optische Reize beeinträchtigt werden. Entsprechende Beeinträchtigungen der **Spanischen Flagge** (*Euplagia quadripunctaria*) und des **Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings** (*Glaucopsyche nausithous*) können ausgeschlossen werden, weil für beide Arten im Zuge der Baustelleneinrichtungsflächen spezifische Maßnahmen zur Schadensbegrenzung definiert sind (AV 5, V 17). Falls der **Biber** (*Castor fiber*) durch Bauarbeiten gestört würde, könnte er ungestörte Verstecke aufsuchen. Daher können auch für ihn erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden. Für die **charakteristischen Vogelarten** der LRT 3150 und 91E0* können aufgrund der Bauzeitenregelung Vögel (Maßnahme AV 2) ebenfalls Störungen ausgeschlossen werden. Folglich sind auf diesem Wege erhebliche Beeinträchtigungen der LRT 3150 und 91E0* ausgeschlossen.

Rückbaubedingte lokale Grundwasserabsenkung / Wasserhaltung in Bezug auf den LRT 3150

Falls beim Rückbau der Fundamente der Masten 256A, 257 (B104) sowie 8 (B97) kleinräumige Grundwasserabsenkungen notwendig werden, kann durch Schutzmaßnahmen (Maßnahme V 7) sichergestellt werden, dass kein belastetes Wasser in den Altarm bzw. den **LRT 3150** eingeleitet wird.

Anlagebedingte Zerschneidungswirkung (Scheuchwirkung) für charakteristische Vogelarten der Lebensraumtypen LRT 3150 und 91E0*

Von dem neuen Portra-Portal und den Leiterseilen wird vorübergehend eine leicht erhöhte Scheuchwirkung auf charakteristische Vogelarten ausgehen. Allerdings können im Zuge des Vorhabens die beiden oberen Stromkreise der Leitung Pirach – St. Peter Pleinting entfernt werden, die gegenwärtig über die Masten Nr. 8 und 9 der Leitung B97 durch den detailliert untersuchten Bereich und anschließend über den Inn führen. Daher kann eine Herabsetzung des Erhaltungszustandes der charakteristischen Vogelarten der LRT 3150 und 91E0* durch Scheuchwirkung ausgeschlossen werden. Folglich kann auf diese Weise auch keine erhebliche Beeinträchtigung der LRT 3150 und 91E0* eintreten.

Anlagebedingte Barrierewirkung mit Risiko des Leitungsanflugs von charakteristischen Vogelarten der Lebensraumtypen LRT 3150 und 91E0*

Das Verschwenken des 220-kV-Stromkreises vom Mast 256, über das Portra-Portal zum Mast 9 bedeutet zwar vorübergehend eine geringfügige Zunahme des Kollisionsrisikos für **Vogelarten, die für die LRT 3150 und 91E0* charakteristisch sind**. Allerdings werden die drei Leitungen beim Portal auf einer Ebene geführt und es ist kein Erdseil notwendig. Daher können die Vögel die Seile besser erkennen als bei gestufter Höhenführung. Gleichzeitig ist das Verschwenken des Stromkreises mit dem Entfernen der Leiterseile verbunden, die den Inn querend und die für Vögel eine weitaus größere Kollisionsgefahr darstellen als Leitungen im FFH-Gebiet. Somit kann eine erhebliche Beeinträchtigung der LRT 3150 und 91E0* durch Leitungsanflug charakteristischer Vogelarten ausgeschlossen werden.

Das Vorhaben „Um- und Rückbau an den Freileitungen B104 sowie B97“ ist vertraglich mit den Erhaltungszielen des FFH-Gebiets „Salzach und Unterer Inn“ (DE 7744-371)“.

8 Literatur und Quellen

Literatur

- BayLfU & BayLWF 2010 Bayerisches Landesamt für Umwelt & Bayerische Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft 2010: Handbuch der Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie in Bayern.
- BayLfU 2012 Bayerisches Landesamt für Umwelt: NATURA 200 – Tier- und Pflanzenarten: Schmetterlinge, Augsburg 2012. www.lfu.bayern
- BayLfU 2015a Bayerisches Landesamt für Umwelt: Handlungshilfe für den Rückbau von Mastfundamenten bei Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen
- BayLfU 2015b Bayerisches Landesamt für Umwelt: Naturräumliche Gliederung Bayerns nach Ssymank und Meynen/Schmithüsen et al., Stand 2015.
- BayLfU 2017 Bayerisches Landesamt für Umwelt 2017: Arteninformationssystem. <https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/>
- BayLWF 2006 Bayerische Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft 2006: Artenhandbuch der für den Wald relevanten Arten der Anhänge II FFH-RL und I VS-RL (4. Fassung 6/2006)
- BayNat2000V (2016) Bayerische Verordnung über die Natura 2000-Gebiete: <http://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVoGEV06?AspxAutoDetectCookieSupport=1>
- Bernotat & Dierschke 2016 Bernotat, D., Dierschke, V. 2016: Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen – 3. Fassung – Stand 20.09.2016, 460 S.
- BfN 2016 Bundesamt für Naturschutz: Natura 2000: Die Lebensraumtypen und Arten (Schutzobjekte) der FFH - und Vogelschutzrichtlinie. Verzeichnis der in Deutschland vorkommenden Arten nach FFH -Richtlinie. Euplagia quadripunctaria (Poda, 1761); www.bfn.de/0316_spanische_flagge.html
- Büro für Freilandökologie und Naturschutzplanung 2015 Büro für Freilandökologie und Naturschutzplanung: Umweltverträglichkeitserklärung zur 380kV-Leitung St. Peter – Staatsgrenze (Ottenhofen/Isar/Pleinting) – Naturverträglichkeitserklärung, 2015.
- Eklhofer 2015 Eklhofer, E. 2015: Baumhöhengutachten für die 380kV-Leitung Adlkofen nach Matzenhof
- FIN-Web Bayerisches Fachinformationssystem Naturschutz - FIN-WEB (Online-Viewer). <http://fisnat.bayern.de/finweb/>
- Lambrecht et al. 2004 Lambrecht, H., Trautner, J., Kaule, G., Gassner, E. 2004: Ermittlung von erheblichen Beeinträchtigungen im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung. FuE-Vorhaben im Auftrag des Bundesamts für Naturschutz. – Hannover, Filderstadt, Stuttgart, Bonn.
- Lambrecht & Trautner 2007 Lambrecht, H., Trautner, J. 2007: Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFHVP – Endbericht zum Teil Fachkonventionen, Schlusstand Juni 2007. – FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 804 82 004. – Hannover, Filderstadt.

Planungsbüro LAUKHUF 2011	FFH-Verträglichkeitsabschätzung zum FFH-Gebiet DE 7744-371, Unterlagen zum Raumordnungsverfahren, Stand 2011.
Planungsbüro LAUKHUF 2016	Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP). 380-kV-Freileitung (Umspannwerk St. Peter am Hart –) Landesgrenze bis Umspannwerk Simbach am Inn.
Planungsbüro LAUKHUF 2017	SPA-Verträglichkeitsprüfung „Salzach und Inn“ (Gebiet Nr. DE 7744-471). 380-kV-Freileitung Altheim – Matzenhof Teilabschnitt 2.
Regierung von Niederbayern 2017	herausgabefähige Daten des in Aufstellung befindlichen Managementplans für das FFH-Gebiet "Salzach und Unterer Inn" (Gebiet Nr. DE 7744-371) in einem sehr frühen Bearbeitungszustand, unveröffentlicht.
RL-BAY 2003	Landesamt für Umweltschutz: Rote Liste gefährdeter Tiere Bayerns, Stand 2003, Schriftenreihe des Bayer. Landesamtes für Umweltschutz
RL-D 2015	Rote Liste der Brutvögel 2015. Online: https://www.nabu.de/tiere-und-pflanzen/voegel/artenschutz/rote-listen/10221.html .
Wulfert et al. 2016	Wulfert, K., Lüttmann, J., Vaut, L., Klußmann, M. 2016: Berücksichtigung charakteristischer Arten der FFH-Lebensraumtypen in der FFH-Verträglichkeitsprüfung. Leitfaden für die Umsetzung der FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG in Nordrhein-Westfalen. Im Auftrag des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW

Gesetze, Verwaltungsvorschriften, Verordnungen, Urteile

BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz in der Fassung vom 29. Juli 2009, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434)
EnWG	Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung, Energiewirtschaftsgesetz vom 07.07.2005, zuletzt geändert 27.01.2017
FFH-RL	Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, konsolidierter Fassung vom 01.01.2007
WHG	Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771) geändert worden ist
BBPIG	Bundesbedarfsplangesetz vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2543; 2014 I S. 148, 271), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 26. Juli 2016 (BGBl. I S. 1786) geändert worden ist
Europäische Union 2015	Standard-Datenbogen zum FFH-Gebiet Kleine Vils 7539-371. Amtsblatt der Europäischen Union vom Mai 2015
Regierung von Niederbayern	Gebietsbezogene Konkretisierung der Erhaltungsziele zum FFH-Gebiet DE 7744-371, Stand 2016.
StMUV 2016a	Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz: Bayerische Verordnung über die Natura 2000-Gebiete (Bayerische Natura 2000-Verordnung – BayNat2000V). Bekanntmachung vom 1. April 2016

- StMUV 2016b Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz: Vollzugshinweise zur gebietsbezogenen Konkretisierung der Erhaltungsziele der bayerischen Natura 2 000-Gebiete. Bekanntmachung vom 29. Februar 2016, Az. 62-U8629.54-2016/1
- BVerwG 4 A 5.14 Urteil des 4. Senats vom 21. Januar 2016 zur Uckermarkleitung
- OVG Lüneburg 2016 OVG Lüneburg, Urteil vom 22.04.2016, Az. 7 KS 27/15, Rn. 95

9 Anhang

Anhang 1: Standard-Datenbogen für das FFH-Gebiet DE 7744-371

DE7744371

Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften

Nr. L 107/4

STANDARD-DATENBOGEN

für besondere Schutzgebiete (BSG). Gebiete, die als Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung in Frage kommen (GGB) und besondere Erhaltungsgebiete (BEG)

1. GEBIETSKENNZEICHNUNG

1.1 Typ	1.2. Kennziffer	1.3. Ausfülldatum	1.4. Fortschreibung						
I	D E 7 7 4 4 3 7 1	2 0 0 4 1 1	<table border="1" style="display: inline-table; border-collapse: collapse;"> <tr><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td></tr> </table>						

1.5. Beziehung zu anderen NATURA 2000-Gebieten

NATURA 2000-Kennziffer	NATURA 2000-Kennziffer																																																						
<table border="1" style="display: inline-table; border-collapse: collapse;"> <tr><td>D</td><td>E</td><td>7</td><td>7</td><td>4</td><td>4</td><td>4</td><td>7</td><td>1</td></tr> <tr><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td></tr> <tr><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td></tr> </table>	D	E	7	7	4	4	4	7	1																			<table border="1" style="display: inline-table; border-collapse: collapse;"> <tr><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td></tr> <tr><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td></tr> <tr><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td></tr> </table>																											
D	E	7	7	4	4	4	7	1																																															

1.6. Informant

Hayda
 Bayern: Landesamt
 Bayerisches Landesamt für Umweltschutz Abt. Naturschutz und Landschaftspflege
 Bürgermeister-Ulrich-Str. 160, 86179 Augsburg

1.7. Gebietsname

Salzach und Unterer Inn

1.8. Daten der Gebietsbenennung und -ausweisung

Vorgeschlagen als Gebiet, das als GGB in Frage kommt	Als GGB bestätigt																
<table border="1" style="display: inline-table; border-collapse: collapse;"> <tr><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td></tr> </table>									<table border="1" style="display: inline-table; border-collapse: collapse;"> <tr><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td></tr> </table>								
Ausweisung als BSG	Ausweisung als BEG (später auszufüllen)																
<table border="1" style="display: inline-table; border-collapse: collapse;"> <tr><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td></tr> </table>									<table border="1" style="display: inline-table; border-collapse: collapse;"> <tr><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td></tr> </table>								

2. LAGE DES GEBIETES

2.1. Lage des Gebietsmittelpunkts

Länge

E	1	2	4	5
---	---	---	---	---

3	9
---	---

Breite

4	8
---	---

4	1	1
---	---	---

W / G (Greenwich)

2.2. Fläche (ha)

		5	6	8	8
--	--	---	---	---	---

2.3. Erstreckung (km)

		0
--	--	---

2.4. Höhe über NN (m):

Min.

	3	0	2
--	---	---	---

Max.

	4	8	3
--	---	---	---

Mittel

	3	5	5
--	---	---	---

2.5. Verwaltungsgebiet

NUTS-Kennziffer

Name des Verwaltungsgebiets

Anteil (%)

D	E	2	2	A
D	E	2	2	8
D	E	2	1	4
D	E	2	1	M
D	E	2	1	5

Rottal-Inn
Passau
Altötting
Traunstein
Berchtesgadener Land

	2	3
	2	8
	1	6
	1	8
	1	5

Meeresgebiet außerhalb eines NUTS-Verwaltungsgebiets

		0
--	--	---

2.6. Biogeographische Region

alpin

atlantisch

boreal

kontinental

makaronesisch

mediterran

4. GEBIETSBESCHREIBUNG

4.1. Allgemeine Gebietsmerkmale

Lebensraumklassen	Anteil (%)
Meeresgebiete und -arme	
Gezeiten, Ästuarien, vegetationsfreie Schlick- und Sandflächen, Lagunen (einschl. Salinenbecken)	
Salz Sümpfe, -wiesen und -steppen	
Küstendünen, Sandstrände, Machair	
Strandgestein, Felsküsten, Inselchen	
Binnengewässer (stehend und fließend)	22
Moore, Sümpfe, Uferbewuchs	4
Heide, Gestrüpp, Macchia, Garrigue, Phrygana	18
Trockenrasen, Steppen	1
Feuchtes und mesophiles Grünland	3
Alpine und subalpine Rasen	
Extensiver Getreideanbau (einschl. Wechsellagerbau mit regelmäßiger Brache)	
Reisfelder	
Melioriertes Grünland	
Anderes Ackerland	
Laubwald	42
Nadelwald	3
Immergrüner Laubwald	
Mischwald	6
Kunstforsten (z. B. Pappelbestände oder exotische Gehölze)	
Nicht-Waldgebiete mit hölzernen Pflanzen (Obst- und Ölbaumhaine, Weinberge, Dehesas)	
Binnenlandfelsen, Geröll- und Schutthalden, Sandflächen, permanent mit Schnee und Eis bedeckten Flächen	1
Sonstiges (einschl. Städte, Dörfer, Straßen, Deponien, Gruben, Industriegebiete)	
INSGESAMT	100 %
<p>Andere Gebietsmerkmale:</p> <p>Salzach: einziger staustufenfreier Alpenvorlandfluss in Bayern mit Auenband und Leitenwäldern, Inn: Voralpenfluss mit Staustufen und Weichholzaunen im Stauwurzelbereich, flussbegleitende, naturnahe Auwälder</p>	

4.2. Güte und Bedeutung

Zusammenhängende naturnahe, naturschutzfachlich wertvolle Au- und Leitenwäldern, an der Salzach landesweit bedeutsamer Geophytenreichtum, Innstauseen als international bedeutsames Rast- und Überwinterungsgebiet für Wasservögel

4.3. Verletzlichkeit

Landwirtschaftliche Nutzung, Änderung der Nutzungsart, Beweidung, forstwirtschaftliche Nutzung, Anpflanzung nicht autochtoner Arten, Berufsfischerei, Angelsport, Sand- u. Kiesabbau, Besucherzentren, Austrocknung, Einwanderung neuer Arten

4.4. Gebietsausweisung (Bemerkungen zu den nachstehenden quantitativen Angaben)

4.5. Besitzverhältnisse

Privat: 0 %
 Kommunen: 0 %
 Land: 0 %
 Bund: 0 %
 sonst.: 100 %

4.6. Dokumentation

Literaturliste siehe Anlage

4.7. Geschichte (von der Kommission auszufüllen)

Datum	Geändertes Feld	Beschreibung

5. SCHUTZSTATUS DES GEBIETS UND ZUSAMMENHANG MIT CORINE-BIOTOPEN

5.1. Schutzstatus auf nationaler und regionaler Ebene

Kennziffer				Anteil (%)				Kennziffer				Anteil (%)				Kennziffer				Anteil (%)			
D	E	0	2	0																			

5.2. Zusammenhang des beschriebenen Gebietes mit anderen Gebieten

Auf nationaler/regionaler Ebene ausgewiesen:

Typenkennziffer				Gebietsname				Überdeckung			
D	E	0	2					Art	Anteil (%)		
D	E	0	2	Vogelfreistätte Salzachmündung				+	0		
D	E	0	2	Vogelfreistätte Salzachmündung				+	0		
D	E	0	2	Unterer Inn				+	0		

Auf internationaler Ebene ausgewiesen:

Typ		Gebietsname				Überdeckung			
						Art	Anteil (%)		
Ramsar-Übereinkommen	1	Unterer Inn zwischen Haiming und Neuhaus				*	0		
	2								
	3								
	4								
Biogenetisches Reservat	1								
	2								
	3								
Gebiet mit Europadiplom	---								
Biosphärenreservat	---								
Barcelona-Übereinkommen	---								
World Heritage Site	---								
Sonstiger Typ	---								

5.3. Zusammenhang des beschriebenen Gebietes mit CORINE-Biotop-Gebieten

CORINE-Gebietskennziffer				Überdeckung		CORINE-Gebietskennziffer				Überdeckung	
				Art	Anteil (%)					Art	Anteil (%)

DE7744371

Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften

Nr. L 107/18

6. EINFLÜSSE UND NUTZUNGEN IM GEBIET UND IN DESSEN UMGEBUNG

6.1. Einflüsse und Nutzungen sowie davon betroffene Fläche

Einflüsse und Nutzungen im Gebiet

Kennziffer			Intensität	% des Gebiets	Einfluß	Kennziffer			Intensität	% des Gebiets	Einfluß	
1	0	0		C	3							-
1	0	1		C	1							-
1	4	0		C	1							-
1	6	0		C	1							-
1	6	2		C	7							-
2	1	0		C	7							-
2	2	0		B								
3	0	0		C	1							-
6	1	0		C	1							-
9	2	0		B	4	0						-
9	5	4		C	1	0						-

Einflüsse und Nutzungen außerhalb des Gebiets

Kennziffer			Intensität	Einfluß	Kennziffer			Intensität	Einfluß

6.2. Management des Gebiets

Zuständige Behörde / Organisation

Gebietsmanagement und maßgebliche Pläne

7. KARTE DES GEBIETS

Topographische Karte

Blattnummer	Maßstab	Projektion
7546	25000	Gauss-Krüger (DE)
7645	25000	Gauss-Krüger (DE)
7646	25000	Gauss-Krüger (DE)
7743	25000	Gauss-Krüger (DE)
7744	25000	Gauss-Krüger (DE)
7745	25000	Gauss-Krüger (DE)

Angaben zur Verfügbarkeit der Gebietsgrenzen in rechnergestützter Form

(Maßstab 1:0)

Karte der unter Abschnitt 5 aufgeführten Gebietsausweisungen
(auf Kartengrundlage, die dieselben Merkmale wie die topographische Karte hat)

Luftbild(er) beigelegt:

<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
JA	NEIN

Nummer	Gebiet	Ausschnitt/Thema	Copyright	Datum

8. DIAPOSITIVE

Nummer	Ort	Gegenstand	Copyright	Datum

7. KARTE DES GEBIETS

Topographische Karte

Blattnummer	Maßstab	Projektion
7842	25000	Gauss-Krüger (DE)
7843	25000	Gauss-Krüger (DE)
7942	25000	Gauss-Krüger (DE)
7943	25000	Gauss-Krüger (DE)
8043	25000	Gauss-Krüger (DE)
8143	25000	Gauss-Krüger (DE)

Angaben zur Verfügbarkeit der Gebietsgrenzen in rechnergestützter Form

(Maßstab 1:0)

Karte der unter Abschnitt 5 aufgeführten Gebietsausweisungen
(auf Kartengrundlage, die dieselben Merkmale wie die topographische Karte hat)

Luftbild(er) beigelegt:

<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
JA	NEIN

Nummer	Gebiet	Ausschnitt/Thema	Copyright	Datum

8. DIAPOSITIVE

Nummer	Ort	Gegenstand	Copyright	Datum

DE7744371

Anlage

Weitere Literaturangaben

Bayerisches Landesamt für Umweltschutz (2000); Artenschutz-Kartierung (Datenbank-Auszug)
Bayerisches Landesamt für Umweltschutz (2000); Artenschutzkartierung
Bayerisches Landesamt für Umweltschutz (2000); Artenschutzkartierung
Bundesamt für Naturschutz (2003); Protokoll zur Besprechung LfU-BfN am 26./27.8.2003
Jahl, J. (2000); Kartierung des Fischotters (*Lutra lutra*) im Landkreis Berchtesgaden;
Unveröff. Gutachen im Auftrag des Bund Naturschutz in Bayern; 23; Salzburg
Regierung Niederbayern (1998); Kompendium des Fischartenschutzes; Lindberger Hefte; 6A; Landshut
Regierung von Oberfranken (1991); Beurteilung der Schutzwürdigkeit des geplanten NSG "Tschirner und Nordhalbener Ködeltal mit Mausbeutel"; unveröff.; Bayreuth
Wasserwirtschaftliche Rahmenuntersuchung Salzach (1999); Die Vegetation der Salzachauen im Bereich der Bundesländer Bayern, Oberösterreich und Salzburg; Untersuchungsbericht, unveröff.

Anhang 2: Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet DE 7744-371

NATURA 2000 Bayern

Gebietsbezogene Konkretisierung der Erhaltungsziele

**Gebietstyp: B****Stand: 19.02.2016****Gebietsnummer: DE7744371****Gebietsname: Salzach und Unterer Inn****Größe: 5663 ha****Zuständige höhere Naturschutzbehörde: Regierung von Niederbayern**

Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie lt. Natura 2000-Verordnung

EU-Code:	LRT-Name:
3150	Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des <i>Magnopotamions</i> oder <i>Hydrocharitons</i>
3260	Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des <i>Ranunculon fluitans</i> und des <i>Callitriche-Batrachion</i>
3270	Flüsse mit Schlammbänken mit Vegetation des <i>Chenopodion rubri</i> p.p. und des <i>Bidention</i> p.p.
6210	Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (<i>Festuco-Brometalia</i>)
6210*	Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (<i>Festuco-Brometalia</i>) (*besondere Bestände mit bemerkenswerten Orchideen)
6430	Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe
6510	Magere Flachland-Mähwiesen (<i>Alopecurus pratensis</i> , <i>Sanguisorba officinalis</i>)
7220*	Kalktuffquellen (<i>Cratoneurion</i>)
9110	Hainsimsen-Buchenwald (<i>Luzulo-Fagetum</i>)
9130	Waldmeister-Buchenwald (<i>Asperulo-Fagetum</i>)
9150	Mitteuropäischer Orchideen-Kalk-Buchenwald (<i>Cephalanthero-Fagion</i>)
9180*	Schlucht- und Hangmischwälder (<i>Tilio-Acerion</i>)
91E0*	Auen-Wälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> (<i>Alno-Padion</i> <i>Alnio incanae</i> , <i>Salicion albae</i>)
91F0	Hartholzauenwälder mit <i>Quercus robur</i> , <i>Ulmus laevis</i> , <i>Ulmus minor</i> , <i>Fraxinus excelsior</i> oder <i>Fraxinus angustifolia</i> (<i>Ulmenion minoris</i>)

* = prioritär

Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie lt. Natura 2000-Verordnung

EU-Code:	Wissenschaftlicher Name:	Deutscher Name:
1337	<i>Castor fiber</i>	Biber
5339	<i>Rhodeus amarus</i>	Bitterling
2485	<i>Eudontomyzon vladykovi</i>	Donau-Neunauge
1061	<i>Maculinea nausithous</i>	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling
1355	<i>Lutra lutra</i>	Fischotter
1902	<i>Cypripedium calceolus</i>	Frauenschuh
1193	<i>Bombina variegata</i>	Gelbbauchunke
1163	<i>Cottus gobio</i>	Groppe
1105	<i>Hucho hucho</i>	Huchen
1166	<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch
1086	<i>Cucujus cinnaberinus</i>	Scharlachkäfer
1145	<i>Misgurnus fossilis</i>	Schlammpeitzger
6199*	<i>Euplagia quadripunctaria</i>	Spanische Flagge

* = prioritär

Gebietsbezogene Konkretisierungen der Erhaltungsziele:

<p>Erhalt der Vielfalt an naturnahen, oft durch traditionelle Nutzungen geprägten großflächigen Fluss- und Auen-Lebensräume mit ihrem Reichtum an wertbestimmenden Pflanzen- und Tierarten von Inn und Salzach mit Böschungen der Talterrassen sowie Erhalt der sekundären spontanen Prozesse von Sedimentation, Erosion und Sukzession in den weitläufigen Stauräumen.</p>
<p>1. Erhalt der Salzach und des Unteren Inns als Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des <i>Ranunculion fluitantis</i> und des <i>Callitriche-Batrachion</i> sowie als Flüsse mit Schlammbänken mit Vegetation des <i>Chenopodion rubri</i> p.p. und des <i>Bidention</i> p.p. durch Erhalt der guten Wasserqualität. Erhalt der unverbauten Flussabschnitte sowie ausreichend störungsfreier, unbefestigter Uferzonen. Erhalt der Durchgängigkeit und Anbindung der Seitengewässer. Erhalt ggf. Wiederherstellung der Durchgängigkeit der Flüsse sowie einer naturnahen, durchgängigen Anbindung der Altgewässer und der einmündenden Bäche. Erhalt eines naturnahen, dynamischen Gewässerregimes mit regelmäßiger Überflutung bzw. Überstauung der Salzach und Zuflüsse. Erhalt der Dynamik des Inns im Bereich der Stauseen. Erhalt der Gewässervegetation und Verlandungszonen der Altgewässer sowie der Stauseen am Inn. Erhalt einer ausreichenden Ungestörtheit der Stillgewässer.</p>
<p>2. Erhalt der Natürlichen eutrophen Seen mit einer Vegetation des <i>Magnopotamions</i> oder <i>Hydrocharitons</i> in ihren individuellen physikalischen, chemischen und morphologischen Eigenschaften, besonders auch als Lebensräume unterschiedlicher makrophytischer Wasserpflanzenvegetation.</p>
<p>3. Erhalt ggf. Wiederherstellung unbelasteter Kalktuffquellen (<i>Cratoneurion</i>). Erhalt der ausreichenden Versorgung mit hartem Quellwasser und mit Licht sowie durch die Minimierung mechanischer Belastungen.</p>
<p>4. Erhalt ggf. Wiederherstellung der Feuchten Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe in nicht von Neophyten dominierter Ausprägung und in der regionstypischen Artenzusammensetzung.</p>
<p>5. Erhalt ggf. Wiederherstellung der Naturnahen Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (<i>Festuco-Brometalia</i>), insbesondere der Bestände mit bemerkenswerten Orchideen, und der Mageren Flachland-Mähwiesen (<i>Alopecurus pratensis</i>, <i>Sanguisorba officinalis</i>) auf Dämmen, Hochwasserdeichen und im Auwaldgürtel (Brennen!) in ihren nutzungsgeprägten Ausbildungsformen mit ihren charakteristischen Pflanzen- und Tierarten unter Berücksichtigung der ökologischen Ansprüche wertbestimmender Arten. Erhalt ihrer Standortvoraussetzungen.</p>
<p>6. Erhalt ggf. Wiederherstellung der Hainsimsen-Buchenwälder (<i>Luzulo-Fagetum</i>), Waldmeister-Buchenwälder (<i>Asperulo-Fagetum</i>) und Mitteleuropäischen Orchideen-Kalk-Buchenwälder (<i>Cephalanthero-Fagion</i>) mit ihren Sonderstandorten und Randstrukturen (z. B. Waldmäntel und Säume, Waldwiesen, Blockhalden) sowie in ihrer naturnahen Ausprägung und Altersstruktur. Er-</p>

<p>halt ggf. Wiederherstellung eines ausreichend hohen Anteils an Alt- und Totholz sowie an Höhlenbäumen, anbrüchigen Bäumen und natürlichen Spaltenquartieren (z. B. abstehende Rinde) zur Erfüllung der Habitatfunktion für daran gebundene Arten und Lebensgemeinschaften.</p>
<p>7. Erhalt ggf. Wiederherstellung der Schlucht- und Hangmischwälder (Tilio-Acerion) mit ihren Sonderstandorten sowie in ihrer naturnahen Ausprägung und Altersstruktur. Erhalt ggf. Wiederherstellung eines ausreichend hohen Anteils an Alt- und Totholz sowie an Höhlenbäumen, anbrüchigen Bäumen und natürlichen Spaltenquartieren (z. B. abstehende Rinde) zur Erfüllung der Habitatfunktion für daran gebundene Arten und Lebensgemeinschaften.</p>
<p>8. Erhalt ggf. Wiederherstellung der Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> (<i>Alno-Padion</i>, <i>Alnion incanae</i>, <i>Salicion albae</i>) und der Hartholzauewälder mit <i>Quercus robur</i>, <i>Ulmus laevis</i> und <i>Ulmus minor</i>, <i>Fraxinus excelsior</i> oder <i>Fraxinus angustifolia</i> (<i>Ulmion minoris</i>) mit ausreichendem Alt- und Totholzanteil und der natürlichen Dynamik auf extremen Standorten. Erhalt des Wasserhaushalts, des natürlichen Gewässerregimes, der naturnahen Struktur und Baumarten-Zusammensetzung. Erhalt von Sonderstandorten wie Flutrinnen, Altgewässer, Seigen und Verlichtungen. Erhalt der feuchten Staudensäume.</p>
<p>9. Erhalt ggf. Entwicklung von Population des Huchens durch Erhalt ggf. Wiederherstellung der Qualität der Fließgewässer für alle Lebensphasen dieser Fischart sowie ausreichend große Laich- und Jungtierhabitate. Erhalt ggf. Wiederherstellung des naturgemäßen Fischartenspektrums und der Lebens- und Fortpflanzungsbedingungen für Beutefischarten.</p>
<p>10. Erhalt ggf. Entwicklung von Populationen von Groppe und Donau-Neunauge, durch Erhalt ggf. Wiederherstellung der Qualität der Fließgewässer als Lebensraum für alle Lebensphasen dieser Fischarten mit ausreichend großen Laich- und Jungtierhabitaten.</p>
<p>11. Erhalt ggf. Wiederherstellung der Population des Bitterlings. Erhalt von Fließ- und Stillgewässern mit für Großmuscheln günstigen Lebensbedingungen. Erhalt der typischen Fischbiozönose mit geringen Dichten von Raubfischen. Erhalt von reproduzierenden Muschelbeständen.</p>
<p>12. Erhalt ggf. Wiederherstellung der Population des Schlammpeitzgers durch ein ausreichendes Angebot an weichgründigen sommerwarmen Altgewässerbereichen und Verlandungsbuchten.</p>
<p>13. Erhalt ggf. Wiederherstellung der Population des Bibers in den Flüssen Salzach und Inn mit ihren Auenbereichen, deren Nebenbächen mit ihren Auenbereichen, Altgewässern und in den natürlichen oder naturnahen Stillgewässern. Erhalt ggf. Wiederherstellung ausreichender Uferstreifen für die vom Biber ausgelösten dynamischen Prozesse.</p>
<p>14. Erhalt ggf. Wiederherstellung der Population des Fischotters durch Erhalt ggf. Wiederherstellung der biologischen Durchgängigkeit der Fließgewässer und Auen, besonders durch die Erhalt von Wanderkorridoren entlang von Gewässern und unter Brücken. Erhalt ggf. Wiederherstellung ausreichend ungestörter, strukturreicher Fließgewässer mit ausreichend extensiv genutzten unbauten Überschwemmungsbereichen.</p>
<p>15. Erhalt ggf. Wiederherstellung der Population des Kammolchs. Erhalt ggf. Wiederherstellung von für die Fortpflanzung geeigneten Kleingewässern (fischfreie, vegetationsarme, besonnte Gewässer) sowie der Landhabitate einschließlich ihrer Vernetzung.</p>
<p>16. Erhalt ggf. Wiederherstellung der Gelbbauchunken-Population. Erhalt ihres Lebensraums ohne Zerschneidungen, besonders durch Erhalt ggf. Wiederherstellung eines Systems für die Fortpflanzung geeigneter und vernetzter Klein- und Kleinstgewässer. Erhalt dynamischer Prozesse, die eine Neuentstehung solcher Laichgewässer ermöglichen.</p>
<p>17. Erhalt ggf. Wiederherstellung der Population des Scharlachkäfers. Erhalt ggf. Wiederherstellung eines dauerhaften Angebots an Altbäumen, vor allem Pappeln und Weiden. Erhalt von Auenwäldern.</p>
<p>18. Erhalt ggf. Wiederherstellung der Population des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings. Erhalt der Lebensräume des Ameisenbläulings, insbesondere in ihren nutzungsgeprägten habitatsichernden Ausbildungen. Erhalt der Vernetzungsstrukturen.</p>
<p>19. Erhalt ggf. Wiederherstellung einer zukunftssträchtigen Population der Spanischen Flagge. Erhalt ihres Komplexlebensraums aus blütenreichen Offenlandstrukturen (besonders Waldblößen und mageren Säumen) und vielgestaltigen Waldstrukturen einschließlich Verjüngungsstadien mit Vorwaldgehölzen.</p>
<p>20. Erhalt ggf. Entwicklung einer nachhaltig überlebensfähigen Frauenschuh-Population, insbeson-</p>

dere einer angemessenen Lichtversorgung auf trockeneren, basischen Waldböden mit nur mäßiger Nährstoffversorgung.

Anhang 3: Karte 1 – Bestandserfassung detailliert untersuchter Bereich im FFH-Gebiet „Salzach und Unterer Inn“

Quelle: Entwurf Managementplan FFH-Gebiet, Regierung von Niederbayern vom 18.05.2017; Karte: unmaßstäblich, genordet

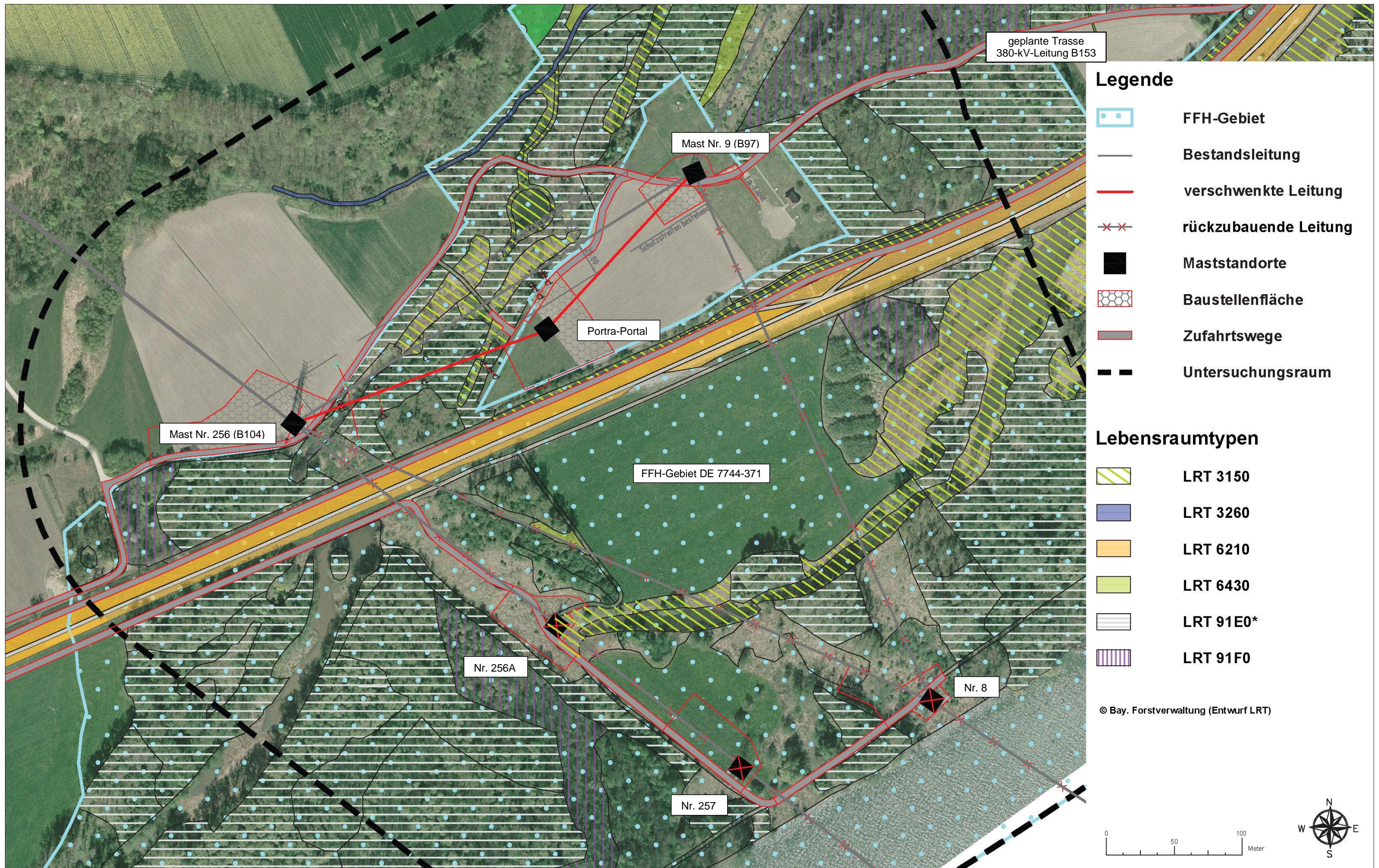


Abbildung 12: Detailliert untersuchter Bereich des FFH-Gebietes „Salzach und Unterer Inn“

Quelle: Entwurf Managementplan FFH-Gebiet, Regierung von Niederbayern vom 18.05.2017; Karte: unmaßstäblich, genordet